

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 31. Oktober

1960

Datum	Inhalt	Seite
28. 10. 1960	Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe	243
28. 10. 1960	Gesetz zur Änderung der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern	244
1. 7. 1960	Verordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen auf Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (Seilfahrtverordnung — SVO)	244
10. 10. 1960	Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen	260
10. 10. 1960	Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen	260
13. 10. 1960	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Höheren Landbau- schule Rottf. Münster	262
14. 10. 1960	Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern	262

Gesetz

über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe

Vom 28. Oktober 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

- (1) Das Staatsministerium des Innern ist zuständig
- für die Erteilung und den Widerruf der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430), soweit es sich nicht um den Umgang mit radioaktiven Stoffen in gewerblichen Betrieben handelt, die nach § 139 b der Gewerbeordnung von den Gewerbeaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden;
 - für die Erteilung und den Widerruf der Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung;
 - für Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ist zuständig

- für die Erteilung und den Widerruf der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in gewerblichen Betrieben, die nach § 139 b der Gewerbeordnung von den Gewerbeaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden;
- für die Zulassung der Bauart von Geräten, Anlagen oder sonstigen Vorrichtungen, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind (Vorrichtungen), nach § 15 der Ersten Strahlenschutzverordnung, sowie für den Widerruf der Zulassung.

(3) Das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge entscheiden jeweils im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

(4) Zur Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zuständig.

(5) Das Staatsministerium des Innern ist Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) und im Sinne der Ersten Strahlenschutzverordnung; in gewerblichen Betrieben, die nach § 139 b der Gewerbeordnung von den Gewerbeaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden, obliegt die Aufsicht im Sinne dieser Vorschriften dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die sonstigen in die Zuständigkeit der Länder fallenden Aufgaben und Befugnisse nach der Ersten Strahlenschutzverordnung und nach weiteren auf Grund der §§ 11 und 12 des Atomgesetzes ergehenden Rechtsverordnungen bestimmten Behörden und Stellen zu übertragen.

Art. 3

Die Staatsministerien des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge können durch Rechtsverordnung die ihnen nach Art. 1 Abs. 1, 2 und 5 übertragenen Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz
zur Änderung der Bezirksordnung für den
Freistaat Bayern

Vom 28. Oktober 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Art. 34 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529) wird Satz 1, der wie folgt lautet, gestrichen:

„Für Ärzte an Bezirksanstalten finden die Vorschriften über die Anstellung als Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst Anwendung.“

und durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Direktoren und leitenden Abteilungsärzte an Heil- und Pflegeanstalten (Nervenkrankenhäuser) der Bezirke, für deren Stellvertreter, sowie für Ärzte, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden, gelten die Vorschriften über die Anstellung als Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung
für mittlere und kleine Seilfahranlagen auf
Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden
unterstehen
(Seilfahrtverordnung — SVO)

Vom 1. Juli 1960

Auf Grund des Art. 254 in Verbindung mit Art. 253 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) sowie mit den §§ 2 und 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) erläßt das Bayerische Oberbergamt nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe folgende Verordnung:

A. Allgemeines

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Schachtförderanlagen in Tages- und Blindschächten, die zur Seilfahrt benutzt werden, wenn

1. Die Seilfahrtgeschwindigkeit 4 m/s oder weniger beträgt,
2. 20 Personen oder weniger gleichzeitig auf einem Förderkorb oder Fördergefäß fahren und
3. höchstens 2 Tragböden je Förderkorb oder Fördergefäß zum Fahren benutzt werden.

Für die Güterförderung mit diesen Seilfahranlagen gilt die Verordnung insoweit, als ihre Vorschriften nicht ausdrücklich auf die Seilfahrt beschränkt sind.

(2) Sie gilt ferner

1. für Seilfahranlagen nach Abs. 1 beim Abteufen von Tages- und Blindschächten und für die Hilfseinrichtungen beim Abteufen dieser Schächte (§§ 85—89),
2. für Schachtförderanlagen ohne Seilfahrt, die sich mit Seilfahranlagen nach Abs. 1 im gleichen Schacht befinden (§§ 90 und 91),
3. für Arbeits- und Schutzbühnen in Schächten mit Seilfahranlagen nach Abs. 1 (§ 92).

(3) Seilfahranlagen nach Abs. 1 sind mittlere Seilfahranlagen, wenn ständig oder zeitweilig

- a) die Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 2 m/s beträgt oder
- b) mehr als 10 Personen gleichzeitig auf einem Förderkorb oder Fördergefäß fahren.

Alle übrigen Seilfahranlagen nach Abs. 1 sind kleine Seilfahranlagen.

(4) Seilfahranlagen beim Abteufen nach Abs. 2 Ziff. 1 sind

- a) mittlere Seilfahranlagen, wenn die Geschwindigkeit bei der Seilfahrt oder bei der Güterförderung mehr als 2 m/s, aber nicht mehr als 4 m/s beträgt.
- b) kleine Seilfahranlagen, wenn die Geschwindigkeit weder bei der Seilfahrt noch bei der Güterförderung mehr als 2 m/s beträgt.

(5) Schachtförderanlagen, die nur von den mit der Untersuchung und Instandhaltung des Ausbaus und der Betriebseinrichtungen des Schachtes betrauten Personen sowie von Verletzten oder Erkrankten und ihren Begleitern benutzt werden, gelten nicht als Seilfahranlagen.

II. Erlaubnis und Abnahme

§ 2

(1) Die Seilfahranlagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bergamts errichtet und betrieben werden. Die Erlaubnis muß die elektrischen Anlagen, die Bestandteil der Seilfahranlage sind, umfassen, sofern dies nicht nach Abs. 2 unzulässig ist.

(2) Im Steinkohlen- und Pechkohlenbergbau dürfen elektrische Anlagen, die Bestandteile der Seilfahranlage sind, nur mit Erlaubnis des Oberbergamts errichtet und betrieben werden. Das Oberbergamt kann die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis auf das Bergamt übertragen.

(3) Die Erlaubnis erlischt

- a) durch Widerruf oder
- b) bei befristeter Erteilung durch Fristablauf oder
- c) wenn der Betriebsschein nach § 3 Abs. 3 länger als 3 Jahre erloschen ist.

(§ 3)

(1) Die Seilfahrt darf erst aufgenommen werden, nachdem das Bergamt die Seilfahranlage abgenommen und darüber einen Betriebsschein ausgestellt hat.

(2) Solange der Betriebsschein gilt, ist die Seilfahranlage entsprechend der Erlaubnis zu erhalten und zu betreiben.

(3) Der Betriebsschein erlischt, wenn die Seilfahrt im Steinkohlen- und Pechkohlenbergbau länger als 1 Monat, im übrigen Bergbau 3 Monate unterbrochen oder dauernd eingestellt wird. Diese Unterbrechung oder Einstellung ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

III. Änderungen an Seilfahranlagen

§ 4

Änderungen an Seilfahranlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bergamts zulässig. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

B. Einrichtung

I. Schacht

a) Schachtzugänge

§ 5

(1) Bis 2 m über der Sohle jedes Schachtzugangs müssen Förder- und Gegengewichtstrume so abgeschlossen sein, daß niemand den Kopf hineinstecken kann. Die anderen Trume sind so abzusperrern, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

(2) Bei Seilfahranlagen mit 2 Förderkörben (Fördergefäßen), von denen 1 Korb (Gefäß) als Gegengewicht dient, muß an allen Anschlägen der Zugang zu dem Trum des Gegengewichtskorbes oder -gefäßes so fest verschlossen sein, daß Unbefugte den Verschluss nicht öffnen oder beseitigen können.

(3) Zur Förderung oder Seilfahrt dienende Zugänge zu den Fördertrumen müssen Tore haben, die verhindern, daß unabsichtlich Personen hineingelangen oder Förderwagen eingeschoben werden können. Diese Tore und die Tore von Wetterschleusen müssen sich auch vom Förderkorb oder -gefäß aus öffnen und schließen lassen; dies gilt nicht für die Tore von Wetterschleusen an Nebenanschlagen.

(4) Außer den Schachtoren nach Abs. 3 sind an den Anschlägen, von oder zu denen Güterförderung stattfindet, Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Aufschieben von Förderwagen bei Abwesenheit des Förderkorbes verhindern. Das Bergamt kann verlangen, daß diese Vorrichtungen selbsttätig wirken. Soweit Aufschiebevorrichtungen oder Schwingbühnen nicht vorhanden sind, müssen die Sicherheitsvorrichtungen selbsttätig wirken. Kippriegel sind bei Vorhandensein von Aufschiebevorrichtungen nicht zulässig.

(5) An Anschlägen, an denen von Hand aufgeschoben wird, müssen als Stütze für die Anschläger eiserne Querstangen oder zweckentsprechende Handgriffe vorhanden sein. An diesen Anschlägen sind außerdem Fußleisten anzubringen.

(6) Bei zweiseitig angelegten Anschlägen sind beide Seiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

(7) Die im Schachtquerschnitt liegenden Zugänge zu den Fördertrumen sowie die Fahrwege durch den Schacht müssen unter Tage oberhalb der Anschläge durch Bühnen gesichert sein.

b) Fahrtrume

§ 6

(1) Der Schacht muß ein Fahrtrum haben, bei 2 Seilfahranlagen jedoch nur der Teil des Schachtes, der nicht mit jeder der beiden Seilfahranlagen unmittelbar zu erreichen ist. Das Fahrtrum muß für die Fahrenden einen freien Querschnitt von mindestens $0,6 \times 0,8$ m haben.

(2) In Abständen von höchstens 7 m müssen Ruhebühnen vorhanden sein.

(3) Die Fahrten müssen so eingebaut werden, daß sie die Fahrlöcher der Ruhebühnen überdecken; sie dürfen höchstens 90° Neigung haben.

(4) Über den Bühnen und den Anschlägen müssen die Fahrten mindestens 1 m hervorragen oder es müssen feste Handgriffe angebracht sein.

(5) Jede einzelne Fahrt ist für sich fest einzubauen.

(6) Die Breite zwischen den Holmen muß mindestens 30 cm betragen; die Oberkanten der Sprossen dürfen untereinander keinen größeren Abstand als 26 cm haben.

(7) Die Sprossen müssen von den Schachteinbauten und von der Schachtwandung mindestens einen Abstand von 10 cm haben.

§ 7

(1) Das Fahrtrum muß gegen das Förder- und Gegengewichtstrum verschlagen sein.

(2) Der Verschlag darf, abgesehen von den Ruhebühnen, fehlen

a) bei einem lichten Abstand der Schachteinstriche von höchstens 1,5 m,

b) in einem Tagesschacht von mehr als 300 m Teufe bis zu derjenigen Sohle, die mit Seilfahranlagen eines anderen Tagesschachtes erreichbar ist.

(3) An den Ruhebühnen ist das Fahrtrum bis zu einer Höhe von 2 m so zu verschlagen, daß niemand den Kopf durch den Verschlag hindurchstecken kann.

c) Führungseinrichtung

§ 8

(1) Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte müssen in seigeren Schächten durch Spurlatten oder Seile geführt sein.

(2) Bei Kopfführung müssen die Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte an Spurlattenunterbrechungen und an den Stellen, an denen einziehbare oder Klapp-Spurlatten vorhanden sind, dauernd durch wenigstens zwei Paar Führungsschuhe geführt sein. Dies gilt nicht für Spurlattenunterbrechungen, wenn Eck- oder Seitenführungen vorhanden sind, die ein Entgleisen verhindern.

(3) Das Anbringen von Schleißleisten mit Nägeln oder Schrauben an den Spurlatten ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bergamts zulässig.

d) Schachtsumpf

§ 9

(1) Unterhalb des tiefsten Standes des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes bei der Seilfahrt muß eine freie Teufe vorhanden sein. Die freie Teufe muß mindestens 3 m, bei kleinen Seilfahranlagen mindestens 2 m betragen. Bei Spurlattenführung sind innerhalb der freien Teufe die Spurlatten seitlich zu verdicken oder ihre lichte Weite allmählich zu verringern.

(2) Bei Seitenführung kann auf die seitliche Verdickung an derjenigen Spurlatte verzichtet werden, die im Falle eines Übertreibens nicht zugänglich ist.

(3) Die Spurlatten sind in der Längsrichtung abzustützen. Sind die Spurlatten zusammengezogen, so müssen sie auch gegen die Schachtstöße abgestützt werden.

(4) In seigeren Schächten mit Führungsseilen und anderen Schächten, in denen keine Spurlattenführung besteht, müssen Einrichtungen zum allmählichen Abbremsen eines übertriebenen Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes vorhanden sein.

(5) Bei Wasserzufluß müssen Einrichtungen zum Sumpfen vorhanden sein.

e) Aufsetzvorrichtung

§ 10

(1) Die Benutzung von Aufsetzvorrichtungen bei der Seilfahrt ist verboten.

(2) Falls Aufsetzvorrichtungen bei der Güterförderung verwendet werden, müssen sie in ihrer Ruhelage den Schacht für das Vorübergehen des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes freilassen und in dieser Lage zuverlässig festgestellt werden können.

II. Fördergerüst, Kopf des Blindschachtes und Seilscheiben

§ 11

(1) Die Fördergerüste müssen ausreichende Sicherheit gewährleisten.

(2) Bei Blindschächten darf für die Träger zur Verlagerung der Seilscheiben oder des Förderhaspels und der Ablenkscheibe nur Stahl verwendet werden. Diese Träger und ihre Unterzüge dürfen bei statischer Belastung durch Eigengewicht und Betriebslast höchstens eine Beanspruchung von 500 kg/cm^2 erfahren.

(3) Die freie Höhe bei der Seilfahrt muß wenigstens 3 m, bei kleinen Seilfahrtanlagen wenigstens 2 m betragen.

(4) Bei Spurlattenführung müssen in Blindschächten die Spurlatten innerhalb der freien Höhe seitlich verdickt oder zusammengezogen sein. Im Fördergerüst müssen innerhalb der freien Höhe die Spurlatten seitlich verdickt sein.

(5) Die Spurlatten sind in der Längsrichtung abzustützen. Sind die Spurlatten zusammengezogen, so müssen sie auch gegen die Schachtstöße abgestützt werden.

(6) In seigeren Schächten mit Führungsseilen und in anderen Schächten, in denen keine Spurlattenführung besteht, müssen Einrichtungen zum allmählichen Abbremsen eines übertriebenen Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes vorhanden sein.

(7) Der Durchmesser der Seil- und Ablenkscheiben muß wenigstens das 40fache des Seildurchmessers, mindestens aber 1 m betragen. Bei Flachseilen darf der Durchmesser geringer als 1 m sein, er muß jedoch wenigstens das 60fache der Seildicke betragen.

III. Förderhaspel

a) Seilträger

§ 12

(1) Der Durchmesser des Seilträgers muß wenigstens das 40fache des Seildurchmessers, mindestens aber 1 m betragen. Bei Bobinen darf der Durchmesser geringer als 1 m sein; er muß jedoch wenigstens das 60fache der Seildicke betragen.

(2) Bei Trommelhäspeln müssen die Trommeln das Seil in einer Lage aufnehmen.

(3) Als Treibscheibenfutter für Förderhäspel in Blindschächten darf nur Werkstoff verwendet werden, der vom Oberbergamt hierfür zugelassen ist.

(4) Für die Befestigung des Treibscheibenfutters darf in Blindschächten kein brennbarer Werkstoff verwendet werden.

b) Antrieb

§ 13

(1) Ritzel, die in die Verzahnung des Seilträgers eingreifen, müssen aus Stahl hergestellt sein.

(2) Zwischen Seilträger und Antriebsmaschine dürfen, abgesehen von Versteckvorrichtungen, keine Ausrückvorrichtungen vorhanden sein. Dies gilt nicht für

1. elektrische Häspel mit Wendegetriebe
2. Häspel mit Schaltgetriebe, das nur ausrückbar ist, wenn die auf den Seilträger wirkende Bremse aufliegt.

(3) Die Fernbedienung des Förderhaspels ist nur zulässig, wenn sie ohne mechanische Zwischenglieder elektrisch, pneumatisch oder hydraulisch vorgenommen wird.

c) Teufenzeiger

§ 14

(1) Der Förderhaspel muß mit einem Teufenzeiger sowie mit einem akustischen Warngerät versehen sein, das selbsttätig ertönt, sobald die Entfernung des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes von dem obersten oder untersten Anschlag noch wenigstens dem doppelten Seilträgerumfang entspricht.

(2) Der Teufenzeiger darf nicht über Schnurlauf oder Reibungskupplung angetrieben werden.

(3) Bei Förderhäspeln mit Versteckvorrichtung, die zum Sohlenwechsel bestimmt ist, muß jede Teufenzeigerspindel von der zugehörigen Trommel- oder Bobinnennabe aus angetrieben werden.

d) Geschwindigkeitsmesser

§ 15

Der Förderhaspel muß mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein.

e) Bremse

§ 16

(1) Der Förderhaspel muß mit einer Fahrbremse versehen sein, die sich beim Loslassen des Hand- oder Fußhebels selbsttätig schließt.

(2) Bei mittleren Seilfahrtanlagen muß der Förderhaspel außer der Fahrbremse eine Sicherheitsbremse haben. Das gleiche gilt für kleine Seilfahrtanlagen, wenn der Förderhaspel durch einen Kurzschiußläufermotor mit Wendegetriebe oder durch einen Schleifringläufermotor angetrieben wird.

(3) Bei mittleren Seilfahrtanlagen muß die Fahrbremse regelbar sein. Soweit diese Bremse mit Druckluft oder Dampf betätigt wird, muß sie derart regelbar sein, daß bei gleicher Bremshebelauslage stets der gleiche Bremsdruck wirkt; sie muß mit einem Druckmesser ausgerüstet sein, der den jeweiligen Druck im Fahrbremszylinder anzeigt.

(4) Besteht die Bremsenrichtung aus einer regelbaren Fahrbremse und einer Sicherheitsbremse, so muß die Bauart vom Oberbergamt zugelassen sein.

(5) Die Antriebskraft der Sicherheitsbremse muß unabhängig sein von

1. der Antriebskraft des Förderhaspels,
2. der Antriebskraft der Fahrbremse,
3. von Antriebsmitteln (z. B. Dampf, elektrischem Strom, Druckluft), bei deren Ausbleiben die Sicherheitsbremse unwirksam werden kann.

(6) Wenigstens eine Bremse der Bremsenrichtung muß unmittelbar auf den Seilträger oder eine auf gleicher Achse sitzende Bremscheibe einwirken.

(7) Bei Förderhäspeln mit 2 Trommeln oder 2 Bobinen muß wenigstens eine Bremse unmittelbar auf beide Seilträger wirken.

(8) Die Bremsen müssen als Backenbremsen ausgebildet sein. Die äußerste betriebssichere Bremseneinstellung, die mit Rücksicht auf den Bremsbackenverschleiß und die Bauart der Bremsen zulässig ist, muß durch eine Marke gekennzeichnet sein. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Bremse in dieser Stellung selbsttätig gesperrt wird.

(9) Für jedes Bremsbackenpaar ist eine Zugstange erforderlich. Soweit Zugstangen — auch solche im übrigen Gestänge — Gewinde besitzen, muß dieses ein Rundgewinde sein.

(10) Schweißungen an Zugstangen und ihren Gabelköpfen sind nicht zulässig.

(11) Bolzen, Keile und Hebel müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.

(12) Bei elektrischen Förderhäspeln muß die Sicherheitsbremse, oder wenn diese fehlt, die Fahrbremse beim Übertreiben durch einen überbrückbaren Schachtenschalter selbsttätig ausgelöst werden. Die Überbrückung muß nach dem Zurückfahren der übertriebenen Förderkörbe, Fördergefäße oder Gegengewichte zwangsweise wieder unwirksam werden. Die Überbrückung muß dem Haspelführer optisch angezeigt werden.

(13) Die Sicherheitsbremse muß jederzeit durch Hand- oder Fußbetätigung ausgelöst werden können. Die Sicherheitsbremse, oder wenn diese fehlt, die Fahrbremse, muß in folgenden Fällen selbsttätig ausgelöst werden:

1. bei Druckluftförderhäspeln von mittleren Seilfahrtanlagen beim Ausbleiben der Druckluft,
2. bei Dampfförderhäspeln von mittleren Seilfahrtanlagen beim Ausbleiben des Dampfes,
3. bei elektrischen Förderhäspeln beim Ausbleiben der Spannung,
4. beim Absinken des Betriebsdruckes der Fahrbremse unter den für die Wirksamkeit der Fahrbremse erforderlichen Mindestdruck.

(14) Bei elektrischen Förderhäspeln muß beim Einfallen der Sicherheitsbremse, oder wenn diese fehlt, beim selbsttätigen Einfallen der Fahrbremse die Energiezufuhr zum Motor selbsttätig unterbrochen werden. Das Wiedereinschalten darf nur in der Nullstellung des Steuerschalters möglich sein. Der

Förderhaspel darf erst in Gang gesetzt werden können, wenn die Sicherheitsbremse wieder betriebsbereit ist.

(15) Als Bremsbelag und für dessen Befestigung darf in Blindschächten kein brennbarer Werkstoff verwendet werden.

§ 17

(1) Bei mittleren Seilfahrtanlagen muß jede der beiden Bremsen in Stande sein, das größte bei der Seilfahrt vorkommende Übergewicht der einen Förderseite über die andere mit wenigstens dreifacher statischer Sicherheit zu halten. Bei kleinen Seilfahrtanlagen genügt eine zweifache statische Sicherheit. Außerdem muß das größte Übergewicht der Güterförderung bei mittleren Seilfahrtanlagen mit zweifacher, bei kleinen Seilfahrtanlagen mit 1,5-facher statischer Sicherheit gehalten werden können.

(2) Bei Verstecktrommeln und Bobinen muß die auf beide Seilträger wirkende Bremse jede Trommel oder Bobine mit wenigstens 1,5-facher statischer Sicherheit festhalten, wenn der leere Förderkorb (Fördergefäß) in der tiefsten Stellung steht. Dies gilt auch für besondere Bremsen, die nur zum Verstecken dienen.

(3) Bei Treibscheibenhäspeln darf das Verhältnis der Seilzugkräfte an der Treibscheibe den Wert $0,8 e^{\mu}$ bei dem größten vorkommenden Übergewicht nicht überschreiten.

f) Besondere Vorrichtungen

§ 18

(1) An jedem Druckluft- und Dampfförderhaspel muß ein Druckmesser vorhanden sein. An ihm ist der Mindestdruck, mit dem gefahren werden darf, durch eine Marke kenntlich zu machen.

(2) Das Fahrventil von druckluftbetriebenen Blindschachthäspeln muß selbstschließend sein.

(3) Jeder Förderhaspel mit Antrieb durch Drehstrommotor muß eine Einrichtung besitzen, die bei Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um 20 v. H. die Sicherheitsbremse oder, wenn diese fehlt, die Fahrbremse zum Einfallen bringt. Bei schlagwettergeschützten elektrischen Förderhäspeln muß die Sicherheitsbremse oder, wenn diese fehlt, die Fahrbremse außerdem bei Überschreiten der für die Steuerwiderstände und den Bremsauslösemagnet höchstzulässigen Temperatur selbsttätig einfallen.

(4) Bei Drehstrom-Förderhäspeln mit Antrieb durch Asynchronmotoren muß die Drehzahl bei Güterförderung und Seilfahrt gleich sein, soweit nicht durch polumschaltbare Motoren oder besondere Regeleinrichtungen die selbsttätige Einhaltung der Geschwindigkeit sichergestellt ist.

(5) Jeder elektrische Förderhaspel einer mittleren Seilfahrtanlage muß eine Einrichtung besitzen, die bei der Seilfahrt die Sicherheitsbremse so rechtzeitig auslöst, daß der oberste Anschlag mit nicht mehr als der halben Höchstgeschwindigkeit durchfahren werden kann. Falls die Auslösung durch einen vom Teufenzeiger betätigten Schalter herbeigeführt wird, muß beim Übertreiben eine Bremse auch durch den Teufenzeiger ausgelöst werden.

(6) Bei mittleren Seilfahrtanlagen und Antrieb durch Schleifringläufermotor muß der Läufer des Motors bei Überschreiten der synchronen Drehzahl selbsttätig kurzgeschlossen werden. Der Läuferkurzschluß darf nur in der Nullstellung des Steuerschalters wieder aufgehoben werden können, sofern nicht besondere Bremsschaltungen Anwendung finden. Dieser Läuferkurzschluß (Generatorbremsung) muß dem Haspelführer durch eine Leuchte angezeigt werden. Wird der Läufer außerdem bei untersynchroner Drehzahl unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit kurzgeschlossen, so muß dieser Läuferkurzschluß durch eine zweite Leuchte angezeigt werden, wenn er nur in der Nullstellung des Steuerschalters aufgehoben werden kann.

(7) Bei elektrischen Förderhäspeln ist für den Sicherheitsstromkreis Ruhestromschaltung anzuwenden.

(8) Im Sicherheitsstromkreis liegende Schalter dürfen die Unterbrechung der Energiezufuhr zum Motor nicht unmittelbar auslösen. Dies gilt nicht für Schalter, die vom Bremsgewicht, vom Bremsgestänge oder von der Auslösevorrichtung der Bremse betätigt werden.

(9) An elektrischen Förderhäspeln muß ein Strommesser vorhanden sein. An ihm ist der Nennstrom des Motors durch eine Marke kenntlich zu machen.

IV. Förderseil und Gegengewichtsseil

a) Seilbeschaffenheit

§ 19

(1) Die mittlere Zugfestigkeit aller Drähte gleichen Nenndurchmessers soll bei blanken Drähten nicht mehr als 170 kg/mm^2 und bei verzinkten Drähten nicht mehr als 160 kg/mm^2 betragen; sie darf 180 kg/mm^2 bei blanken und 170 kg/mm^2 bei verzinkten Drähten nicht überschreiten.

(2) Die Bruchbelastung des einzelnen Drahtes darf von dem Mittelwert sämtlicher Drähte gleichen Nenndurchmessers nicht mehr als ± 10 v. H. abweichen.

(3) Die Zugfestigkeit der Formdrähte in Dreikant- und Flachlitzenseilen darf nicht mehr als 100 kg/mm^2 betragen.

(4) In feuchten Blindschächten, feuchten ausziehenden Tagesschächten und in allen anderen Schächten, in denen das Seil im Betrieb so naß wird, daß es nicht wirksam geschmiert werden kann, sind verzinkte Seile zu verwenden.

(5) In verzinkten Seilen müssen sämtliche Drähte verzinkt sein.

(6) Die Ausführung der Seile richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(7) Die Runddrähte müssen beim Biegeversuch ausreichende Biegezahlen ergeben. Die Durchführung des Versuchs richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(8) Für jede angelieferte Seillänge muß beim Auflegen eine Werksbescheinigung vorliegen; sie ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

b) Seilsicherheit

§ 20

Jedes Seil muß beim Auflegen eine von der Teufe abhängige Sicherheit S gegenüber der statischen Belastung besitzen die sich nach folgenden Formeln errechnet:

regelmäßige Seilfahrt $S = 9,5 - 0,001 T$,
Güterförderung $S = 7,2 - 0,0005 T$,

wobei T den Abstand zwischen Seilscheibe (Seilträger) und tiefster Stellung des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes in Metern bedeutet. Für Einzelseilfahrt darf die Sicherheit S nicht geringer als der für die Güterförderung geforderte Mindestwert sein.

c) Auflegen des Seiles

§ 21

(1) Von jeder angelieferten Seillänge ist ein etwa 3 m langes Belegstück abzutrennen und genau bezeichnet in einem trockenen Raum geschützt einen Monat länger aufzubewahren, als von dieser Seillänge ein Förderseil aufliegt.

(2) Bei jedem Seil ist vor dem Auflegen an einem wenigstens 1 m langen Probestück festzustellen

1. die Bruchbelastung eines jeden Drahtes durch einen Zugversuch,
2. die Biegezahl eines jeden Runddrahtes durch einen Biegeversuch.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse ist die Tragfähigkeit des Seiles zu bestimmen.

(3) Falls das auf der Trommel angelieferte Seil (Abb. 1) in einem trockenen Raum sorgfältig auf-

bewahrt wird, braucht die Prüfung nur bei Abtrennen und Auflegen des ersten Förderseils durchgeführt zu werden. Nach 2jähriger Lagerzeit des angelieferten Seiles muß die Prüfung des noch auf der Trommel befindlichen Seilendes wiederholt werden. Das Datum der Anlieferung muß auf der Seiltrommel vermerkt sein.

(4) Die Durchführung der Zug- und Biegeversuche richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(5) Die Zeitpunkte und Ergebnisse der Zug- und Biegeversuche sind in das Seilfahrtbuch einzutragen.

§ 22

Die zum Zerreißen und Biegen der Drähte erforderlichen Einrichtungen müssen auf der Schachtanlage selbst oder an einer anderen Stelle zur Verfügung stehen, die eine rechtzeitige Vornahme der nach § 21 Abs. 2 vorgeschriebenen Versuche ermöglicht.

§ 23

Bei Trommel- und Bobinenseilen müssen bei tiefstem Stand des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes dauernd mindestens zwei volle Umschläge auf dem Seilträger verbleiben. Die Seilenden müssen bei Durchgang durch die Seilträgeröffnungen mit schlankem Übergang geführt und mit mindestens zwei Klemmen an den Speichen oder an der Achse des Seilträgers befestigt werden.

d) Erproben der Seile und Einbände nach dem Auflegen oder nach dem Erneuern des Einbandes

§ 24

(1) Vor der erstmaligen Benutzung zur Seilfahrt muß jedes Seil wenigstens eine Stunde lang mit allmählich steigender und schließlich mit der gewöhnlichen Förderlast gefahren und fehlerfrei befunden sein. Dasselbe gilt beim Erneuern des Seileinbandes.

(2) Bei Keilklemmen sowie bei Klemmkauschen zugelassener Bauart darf nach Erneuern des Seileinbandes die Seilfahrt wieder aufgenommen werden, wenn nach 3 Treiben mit der gewöhnlichen Förderlast der Seileinband fehlerfrei befunden worden ist.

(3) Für die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist eine maschinentechnisch vorgebildete Aufsichtsperson verantwortlich. Diese hat die Prüfungen selbst vorzunehmen und ihr Ergebnis sowie den Zeitpunkt des Auflegens oder des Erneuerns des Seileinbandes in das Seilfahrtbuch einzutragen.

e) Seilaufliegezeit

§ 25

(1) Die Aufliegezeit darf bei Rundseilen in Blindschächten des Steinkohlen- und Pechkohlenbergbaus und bei Flachseilen 1 Jahr, im übrigen 2 Jahre betragen; in nicht seigeren Schächten darf sie in jedem Fall nur 1 Jahr betragen. Eine Verlängerung der Aufliegezeit ist nach Prüfung jedes einzelnen Falles mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(2) Anträgen zur Verlängerung der Aufliegezeit ist eine Übersicht über die Verteilung der Drahtbrüche beizufügen.

f) Umlegen und Spleißen des Seiles

§ 26

(1) Die Verwendung eines umgelegten und die Wiederverwendung eines gebrauchten Seiles ist nur mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(2) Die Verwendung eines gespleißten Seiles ist verboten.

g) Ersatzseile

§ 27

(1) Für jede mittlere Seilfahrtanlage, die zur regelmäßigen Seilfahrt des überwiegenden Teiles der gesamten Untertagebelegschaft bestimmt ist,

muß ein für die Seilfahrt taugliches Ersatzseil vorrätig gehalten und vor Witterungs- und anderen schädlichen Einflüssen geschützt aufbewahrt werden.

(2) Für mehrere Seilfahrtanlagen mit Seilen gleicher Art genügt ein Ersatzseil für die tiefste Seilfahrtschle, wenn sich die Seilfahrtanlagen in demselben Schacht oder in Schächten befinden, die unter Tage miteinander verbunden sind.

V. Unterseil

§ 28

In seigeren Schächten muß bei Seilfahrtanlagen mit Treibscheibe ein Unterseil vorhanden sein.

§ 29

Ist der Abstand zwischen oberstem und unterstem Anschlag größer als 200 m, so muß innerhalb der Unterseilbucht wenigstens ein Führungsholz angebracht sein, das eine Schlingenbildung verhindert.

§ 30

(1) Das Unterseil muß für sein Eigengewicht beim Auflegen wenigstens eine sechsfache Sicherheit gewährleisten.

(2) Die Zugfestigkeit der Unterseildrähte darf diejenige der Förderseildrähte nicht überschreiten.

§ 31

Für jedes Unterseil einer mittleren Seilfahrtanlage, die zur regelmäßigen Seilfahrt des überwiegenden Teiles der gesamten Untertagebelegschaft bestimmt ist, muß entsprechend der Vorschrift des § 27 ein Ersatzseil vorhanden sein.

VI. Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht

§ 32

(1) Der oberste Tragboden muß ein kräftiges Dach haben, das mit einem fest angebrachten oder einem abnehmbaren Geländer versehen ist.

(2) Der unterste Tragboden muß, wenn er zur Seilfahrt benutzt werden darf, eine lichte Höhe von mindestens 1,60 m haben.

(3) Die Tragböden dürfen keine Bodenöffnungen haben, durch die man hindurchtreten kann.

(4) Förderwagen müssen gegen Abrollen von den Tragböden gesichert werden können. Müssen hierfür besondere Vorrichtungen betätigt werden, so muß dies gefahrlos geschehen können.

(5) In den einzelnen Tragböden müssen, soweit die Höhe 1,60 m übersteigt, Stangen oder Ketten vorhanden sein, an denen sich die fahrenden Personen festhalten können.

(6) Die Tragböden müssen mit Türen oder gleichwertigen Verschlüssen ausgerüstet und an den übrigen Seiten mit Blech verkleidet sein.

(7) Türen und Verschlüsse dürfen sich nicht nach außen öffnen lassen und auch bei starken Stößen des Förderkorbes oder Fördergefäßes nicht herauspringen können.

(8) Die Verschlüsse müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.

(9) Wenn das Absteigen von jedem Tragboden nicht an jeder Stelle des Schachtes möglich ist, muß in jedem Zwischentragboden ein mit einer Klappe versehenes Mannloch vorhanden sein; dies gilt auch für das Dach, falls es nicht aufklappbar ist.

(10) Die zur Aufhängung des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichts dienenden und mit diesem fest verbundenen Teile müssen eine wenigstens zehnfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Belastung bei der Güterförderung haben. Bau und Bemessung dieser Teile richten sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

§ 33

Die Belastungsstücke der Gegengewichte müssen gegen Herausfallen gesichert sein. Bei Verwendung von Beton ist nur Stahlbeton zulässig.

§ 34

Die Standfläche für die einzelne Person darf auf jedem Tragboden bei einer lichten Höhe von 1,75 m und darüber nicht weniger als 0,18 m² betragen; bei geringerer Höhe ist die Standfläche größer zu bemessen.

§ 35

(1) Für jede mittlere Seilfahrtanlage, die zur regelmäßigen Seilfahrt des überwiegenden Teiles der gesamten Untertagebelegschaft bestimmt ist, müssen bei Treibscheiben zwei Ersatzkörbe oder Ersatzgefäße vorhanden sein; bei Trommeln und Bobinen genügt ein Ersatzkorb oder -gefäß; werden diese Anlagen mit Gegengewicht betrieben, so müssen ein Ersatzkorb oder -gefäß und ein Ersatzgegengewicht vorhanden sein.

(2) Für mehrere Seilfahrtanlagen mit gleichen Körben, Gefäßen oder Gegengewichten brauchen die in Abs. 1 vorgeschriebenen Ersatzkörbe, -gefäße oder -gegengewichte nur einmal vorhanden zu sein, wenn die Seilfahrtanlagen sich in demselben Schacht oder in Schächten befinden, die unter Tage miteinander verbunden sind.

VII. Zwischengeschirre zwischen Förderseil (Gegengewichtsseil) und Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht)

§ 36

(1) Bau und Berechnung der Zwischengeschirre richten sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Die Zwischengeschirre müssen wenigstens eine 10fache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Belastung bei der Güterförderung haben, soweit nicht für einzelne Teile höhere Sicherheiten gefordert werden. Für Zwischengeschirre oder ihre Einzelteile, die vom Oberbergamt zugelassen worden sind, erübrigt sich der rechnerische Nachweis der Sicherheit im Einzelfall. Wirbel dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Oberbergamt zugelassen sind.

(3) Für jedes Zwischengeschirrteil, mit Ausnahme der gewöhnlichen Kauschen und Klemmbügel, muß vor Inbetriebnahme eine Werksbescheinigung vorliegen; sie ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

(4) Bei gewöhnlichen Kauscheneinbänden müssen die am Seil anliegenden Kanten der Klemmbügel und -platten abgerundet sein. Das gilt auch für andere Seilklemmen.

(5) Schweißnähte an Zwischengeschirrteilen, mit Ausnahme der Schweißnähte an Ketten, dürfen nicht auf Zug oder Biegung beansprucht werden.

(6) Für die Prüfung nach Erneuerung des Zwischengeschirrs oder einzelner Teile gilt § 24. Das Ergebnis der Prüfung und der Zeitpunkt der Erneuerung sind in das Seilfahrtbuch einzutragen.

§ 37

(1) Für jede mittlere Seilfahrtanlage, die zur regelmäßigen Seilfahrt des überwiegenden Teiles der gesamten Untertagebelegschaft bestimmt ist, müssen zwei Ersatzzwischengeschirre vorhanden sein. Bei Trommel- und Bobinenseilfahrtanlagen genügt ein Ersatzzwischengeschirr.

(2) Für mehrere Seilfahrtanlagen mit gleichen Zwischengeschirren braucht die in Abs. 1 vorgeschriebene Zahl an Zwischengeschirren nur einmal vorhanden zu sein, wenn die Seilfahrtanlagen sich in demselben Schacht oder in Schächten befinden, die unter Tage miteinander verbunden sind.

§ 38

(1) Zwischengeschirre für Belastungen unter 2 t müssen für eine wenigstens um 1 t höhere Last, für Belastungen von 2 bis 3 t wenigstens für 3 t bemessen werden.

(2) Werden Förderkörbe (Fördergefäße) an den Anschlägen aufgesetzt, so sind Klemmkauschen und Keilklemmen unzulässig.

VIII. Fernmeldeanlagen

a) Signaleinrichtungen

§ 39

(1) Jede Seilfahrtanlage muß eine eigene Vorrichtung für akustische Signale von den einzelnen Anschlägen zum Sammelschlag sowie von dort zum Stand des Haspelführers haben. Bei eintrümiger Betriebsweise ohne Sammelschlag genügt eine eigene Vorrichtung für akustische Signale von den Anschlägen zum Stand des Haspelführers. Bei zweitrümiger Betriebsweise und bei eintrümiger Betriebsweise mit Sammelschlag dürfen Signale vom Sammelschlag zum Förderhaspel nicht an den übrigen Anschlägen ertönen oder angezeigt werden.

(2) Bei mechanischen Signaleinrichtungen muß von jedem Anschlag eine getrennte Signalvorrichtung zum Sammelschlag vorhanden sein; die akustischen Signale der einzelnen Anschläge müssen verschieden klingen, soweit nicht eine Sohlenblockierung vorhanden ist. Ein unmittelbares Signalgeben von den Anschlägen zum Stand des Haspelführers darf nicht möglich sein. Ist die Seilfahrtanlage nur für eintrümige Betriebsweise ohne Sammelschlag eingerichtet, so muß von jedem Anschlag eine getrennte Signalvorrichtung zum Stand des Haspelführers vorhanden sein. Dies gilt nicht für den Anschlag, an dem der Haspelführer zugleich Anschläger ist.

(3) Jede Seilfahrtanlage, die mit einer Sohlenblockiereinrichtung ausgerüstet ist, muß eine Vorrichtung für Notsignale von den Anschlägen zum Stand des Haspelführers besitzen. Die Notsignale müssen nach Betätigung der Notsignalgeber solange ertönen, daß eine mißbräuchliche Benutzung zur Abgabe von anderen Signalen verhindert ist.

(4) Jede Seilfahrtanlage muß eine besondere Signalvorrichtung (Schachthammer) besitzen, die vom Tragboden eines jeden Korbes aus in jeder Schachteufe bis zum Ende der freien Teufe betätigt werden kann. Die damit gegebenen Signale müssen unmittelbar zum Stand des Haspelführers gelangen. Das Zugseil des Schachthammers darf von den Anschlägen aus ohne besondere Hilfsmittel nicht betätigt werden können. Mechanische Schachthammersignale müssen sich im Klang deutlich von anderen Signalen unterscheiden.

(5) Hupen oder andere Signalgeräte mit gleichem oder ähnlichem Ton sind nur für Notsignale zulässig.

(6) Sind im Schacht mehrere Seilfahrt- oder Förderanlagen vorhanden, müssen die von den Anschlägen zum Sammelschlag gegebenen akustischen Signale der einzelnen Anlagen verschieden klingen und außerdem optisch angezeigt werden. Dies gilt nicht für Notsignale.

(7) An allen Anschlägen müssen die Signalgeber an der Aufstiegseite angebracht sein. Zusätzliche Signalgeber an der Abstiegseite (Abnehmersignal) sind nur bei elektrischen Signaleinrichtungen zulässig.

(8) Auf Verlangen des Bergamts muß jede Seilfahrtanlage bei einem Abstand von mehr als 100 m zwischen oberstem und unterstem Anschlag mit einer elektrischen Signaleinrichtung ausgerüstet sein.

(9) Die Ausführung elektrischer Signaleinrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

b) Fernsprecher und Sprachrohre

§ 40

(1) Jede Seilfahrtanlage muß zur mündlichen Verständigung zwischen den Anschlägen und dem Stand des Haspelführers mit einer Fernsprechanlage ausgerüstet sein, die jederzeit eine Verständigung zwischen sämtlichen Sprechstellen gestattet.

(2) Statt der Fernsprechanlage ist ein Sprachrohr zulässig, wenn die Verständigung einwandfrei ist.

(3) Der Fernsprecher oder das Sprachrohr sind so anzubringen, daß der Haspelführer sie von seinem Platz aus benutzen kann.

(4) Die Ausführung der Fernsprechanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

IX. Belastungsausgleich bei Seilfahranlagen mit Förderkorb (Fördergefäß) und Gegengewicht

§ 41

Bei Seilfahranlagen mit mehrbödigen Förderkorb und Gegengewicht oder mit Fördergefäß und Gegengewicht, bei denen für die Seilfahrt ein Belastungsausgleich erforderlich ist, muß an dem Anschlag, der dem Förderhaspel am nächsten liegt, stets ein besonderes Belastungsgewicht vorhanden sein.

C. Laufende Prüfungen

I. Schacht

§ 42

(1) Führungseinrichtungen und Aufsetzvorrichtungen, bei Seilführungen auch die Befestigung der Führungsseile, mechanische Signaleinrichtungen und der Wasserstand im Sumpf sowie der freie Durchgang der Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte sind täglich zu überprüfen.

(2) Ausbau und Einbauten des Schachtes einschließlich der Führungseinrichtungen, die Aufsetzvorrichtungen, die mechanischen Signaleinrichtungen einschließlich der Zugseile sowie die Schachthammerseile elektrischer Signalanlagen sind sechswöchentlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat die Person zu bestimmen, welche die tägliche Überprüfung nach Abs. 1 vornimmt.

II. Fördergerüst, Kopf des Blindschachtes und Seilscheiben

§ 43

Fördergerüste sind jährlich von einer maschinen- oder bautechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Auf Verlangen des Bergamts ist über den Zustand des Fördergerüsts das Gutachten eines vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen beizubringen. Verlagerungen der Seil- und Ablenkscheiben und der Förderhülsen im Kopf der Blindschächte sind halbjährlich von einer maschinen- oder bautechnisch vorgebildeten Person zu prüfen.

§ 44

(1) Die Seil- und Ablenkscheiben mit ihren Achsen und Lagern sind täglich zu überprüfen.

(2) Die Stärke der Seilnutwandungen sowie die Form des freien Seilnutquerschnittes sind vierteljährlich und vor dem Auflegen eines Seiles zu prüfen. In der Seilnut entstandene scharfe Kanten sind zu entfernen.

III. Förderhaspel

§ 45

(1) Der Förderhaspel und seine Sicherheitseinrichtungen sind hinsichtlich ihres mechanischen Teils täglich zu überprüfen.

(2) Der Förderhaspel und seine Sicherheitseinrichtungen sind hinsichtlich ihres mechanischen Teils jährlich, bei Blindschächten halbjährlich zu prüfen.

(3) Bei mittleren Seilfahranlagen sind die Förderhülsen und ihre Sicherheitseinrichtungen vor der Inbetriebnahme, Dampfförderhülsen außerdem nach jeder Neueinstellung der Steuerorgane durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

IV. Probetreiben

§ 46

(1) Vor jeder regelmäßigen Seilfahrt und nach jedem Umstecken der Trommeln oder Bobinen muß zwischen denjenigen Anschlüssen, zwischen denen regelmäßige Seilfahrt stattfinden soll, jeder Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht) wenigstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit zur Probe einmal auf- und abwärts getrieben werden.

(2) Das Probetreiben kann fortfallen, wenn die regelmäßige Seilfahrt unmittelbar an die Güterförderung oder Einzelseilfahrt anschließt und hier-

bei jeder Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht) wenigstens einmal auf- und abwärts getrieben worden ist.

V. Förderseil und Gegengewichtsseil

§ 47

(1) Jedes Seil ist täglich bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 1 m/s, in Blindschächten von nicht mehr als 0,5 m/s zu überprüfen.

(2) Jedes Seil, das nach der Entscheidung des Betriebsführers durch erhöhten Förderbetrieb besonders stark beansprucht wird, ist wöchentlich zu prüfen; hierbei sind Zahl und Lage der Drahtbrüche festzustellen.

(3) Jedes Seil ist alle 3 Wochen zu prüfen; hierbei sind Zahl und Lage der Drahtbrüche festzustellen. Im Zustand der Ruhe sind außerdem die Seilstellen, die erfahrungsgemäß am meisten beansprucht werden oder an denen sich mehrere Drahtbrüche oder sonstige Schäden zeigen, zu prüfen. Diese Stellen sind erforderlichenfalls so zu reinigen, daß die Abnutzung der Drähte erkennbar ist.

(4) Die Prüfungen nach Abs. 2 und 3 sind bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s in der Weise vorzunehmen, daß das Seil unmittelbar vor dem Prüfenden abwärts bewegt wird.

(5) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind bei hellem Licht vorzunehmen.

(6) Die Lage der Drahtbrüche und der Zeitpunkt ihrer Feststellung sind übersichtlich darzustellen. Die Darstellung ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

§ 48

(1) Bei Treibscheibenseilen sind gewöhnliche Kauscheneinbände alle 12 Monate, Keilklemmen- und Klemmkauscheneinbände erstmalig 12 Monate nach dem Auflegen des Seiles und später alle 6 Monate zu öffnen und die eingebundenen Seilenden zu prüfen. Das Bergamt kann andere Fristen festsetzen.

(2) Seilklemmen oberhalb des Einbandes sind alle 6 Monate zu öffnen; das Seil ist an den Klemmstellen zu prüfen.

§ 49

(1) Bei Trommel- und Bobinenseilen muß das am Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht befindliche Seilende erstmalig 12 Monate nach Auflegen des Seiles, später alle 6 Monate in einer Länge von wenigstens 2 m über dem Einband abgehauen werden. Soweit Aufsetzvorrichtungen Verwendung finden, muß das Abhauen erstmalig nach 6 und später alle 3 Monate vorgenommen werden. Das Bergamt kann andere Fristen festsetzen.

(2) Von dem an der Trennstelle liegenden Teil des abgehauenen Seilendes ist ein wenigstens 1 m langes Stück auf Tragfähigkeit nach § 21 Abs. 2 zu prüfen.

(3) Für das Erneuern des Seileinbandes gelten im übrigen die Vorschriften des § 24.

(4) Seilklemmen oberhalb des Seileinbandes sind alle 6 Monate zu öffnen; das Seil ist an den Klemmstellen zu prüfen.

VI. Unterseil

§ 50

Das Unterseil ist alle 3 Wochen bei hellem Licht in der Weise zu prüfen, daß es mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s unmittelbar vor dem Prüfenden vorbeibewegt wird.

VII. Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte

§ 51

(1) Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte sind täglich zu überprüfen.

(2) Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte sind alle 3 Wochen bei hellem Licht zu prüfen.

VIII. Zwischengeschirre

§ 52

(1) Die Zwischengeschirre zwischen Förderseil und Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht ein-

schließlich der Befestigung der Förderseile sind täglich zu überprüfen.

(2) Die Zwischengeschirre sind alle 3 Wochen bei hellem Licht zu prüfen.

(3) Die Zwischengeschirre zwischen Förderseil und Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht sind jährlich auszubauen, die einzelnen Teile sind auf Verschleiß, Festrosten, Anbrüche und Formänderungen zu prüfen. Nicht einwandfreie Teile sind dabei auszuwechseln.

IX. Elektrische Anlagen

§ 53

(1) Elektrische Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme elektrotechnisch untersucht werden. Dies gilt auch nach Änderungen und Erweiterungen.

(2) Zur Untersuchung ist berechtigt ein vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger, ein vom Oberbergamt anerkannter Werkssachverständiger, jedoch nur im Rahmen seiner Anerkennung.

(3) Eine vorläufige Untersuchung kann eine vom Bergamt anerkannte hierfür besonders fachlich vorgebildete Aufsichtsperson vornehmen, soweit es sich nicht um Anlagen mit Nennspannungen von mehr als 500 V handelt. Die endgültige Untersuchung durch den Sachverständigen muß innerhalb von 4 Wochen folgen, sofern das Bergamt keine kürzere Frist bestimmt.

(4) Bei elektrischen Anlagen in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, muß die endgültige Untersuchung nach Abs. 3 innerhalb einer Woche vorgenommen werden.

(5) Elektrische Anlagen müssen wöchentlich durch elektrotechnisch vorgebildete Fachkräfte überprüft und monatlich durch eine elektrotechnische Aufsichtsperson geprüft werden. In Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, muß die Überprüfung täglich und die Prüfung wöchentlich vorgenommen werden.

(6) Elektrische Anlagen sind jährlich einmal durch hierfür vom Oberbergamt anerkannte Sachverständige zu untersuchen (Jahresrevision). Der Zeitraum zwischen 2 Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

X. Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 54

(1) Die in den §§ 44, Abs. 2, 45 Abs. 2, 47 Abs. 2 und 3, 48, 49 Abs. 4, 50, 51 Abs. 2 und 52 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen sind durch maschinen-technisch vorgebildete Aufsichtspersonen vorzunehmen, die vom Betriebsführer hiermit beauftragt worden sind.

(2) Für die in den §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 vorgeschriebenen Überprüfungen können, falls sie die Aufsichtsperson nicht selbst vornimmt, von dieser hierzu geeignete Fachkräfte des Maschinenbetriebs bestellt werden. Stellen die Fachkräfte bei diesen Überprüfungen und bei den Überprüfungen nach den §§ 42 und 53 Abs. 5 Mängel oder Schäden fest, so haben sie nach § 74 Abs. 1, 2 und 4 zu handeln.

(3) Die Namen der Prüfenden sind in das Seilfahrtbuch einzutragen.

§ 55

(1) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der in den §§ 42 Abs. 2, 43, 44 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 2 und 3, 48, 49 Abs. 2 und 4, 50, 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 3 und 53 Abs. 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen sind von den Personen, welche die Prüfungen vorgenommen haben, in das Seilfahrtbuch einzutragen.

(2) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Überprüfungen nach § 54 Abs. 2 sind von der Aufsichtsperson nur insoweit in das Seilfahrtbuch einzutragen, als hierbei Mängel oder Schäden festgestellt worden sind.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen haben ihre Eintragungen zu unterzeichnen.

XI. Überprüfung bei geringer Benutzung der Seilfahrtanlagen

§ 56

Findet weder regelmäßige Güterförderung noch regelmäßige Seilfahrt statt und werden täglich nicht mehr als 30 Treiben ausgeführt, brauchen mit Erlaubnis des Bergamts die vorgeschriebenen täglichen Überprüfungen nur einmal wöchentlich vorgenommen zu werden.

D. Betrieb

I. Allgemeines

§ 57

(1) Güterförderung und Seilfahrt mit Ausnahme der Selbstfahreseilfahrt dürfen nur stattfinden, wenn zur Abfertigung der Förderkörbe oder Fördergefäße Anschläger anwesend sind. Dies gilt nicht bei vollautomatischer Güterförderung.

(2) Solange sich Personen in der Grube aufhalten, muß für diese eine Seilfahrtanlage zur Ausfahrt nach Übertage betriebsbereit sein. Für diese Anlage müssen die erforderlichen Bedienungsmannschaften zur Verfügung stehen und jederzeit erreichbar sein.

§ 58

(1) Die Seilfahrtanlagen dürfen zur regelmäßigen Seilfahrt und zur Einzelseilfahrt benutzt werden. Die Seilfahrt am Beginn und Ende der Schicht gilt als regelmäßige Seilfahrt; jede andere Seilfahrt gilt als Einzelseilfahrt. Für die Einzelseilfahrt gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht ausdrücklich auf die regelmäßige Seilfahrt beschränkt sind.

(2) Finden bei der regelmäßigen Seilfahrt nicht mehr als 2 Treiben statt, so braucht die Bestimmung des § 71 nicht erfüllt zu werden. In diesem Falle kann bei Tragböden, die höchstens zur Hälfte besetzt sind, von der Vorschrift des § 65 Abs. 2 abgesehen werden.

(3) Einzelseilfahrt ist gestattet:

- a) den mit der Untersuchung und Instandhaltung des Ausbaus und der Betriebseinrichtungen des Schachtes betrauten Personen,
- b) den Aufsichtspersonen,
- c) den Vorgesetzten der Aufsichtspersonen,
- d) den Anschlägern,
- e) verletzten oder erkrankten Personen und ihren Begleitern,
- f) mit schriftlicher Einwilligung des Betriebsführers den Mitgliedern des Betriebsrates bei ihren Befahrungen,
- g) sonstigen Personen mit schriftlicher Einwilligung des Betriebsführers,
- h) allen Personen, soweit Anschläger anwesend sind,
- i) Personen in Begleitung von Anschlägern, Aufsichtspersonen oder Vorgesetzten der Aufsichtspersonen.

(4) Den unter Abs. 3a) bis f) genannten Personen, auch wenn sie von anderen Personen begleitet werden, ist das Fahren mit eigener Signalgebung (Selbstfahren) gestattet. Selbstfahrer, mit Ausnahme der Anschläger, dürfen Begleitpersonen nur auf dem Tragboden fahren lassen, den sie selbst benutzen. Die Zahl der Fahrenden auf dem Tragboden, auf dem der Selbstfahrer fährt, darf in keinem Falle die Hälfte der zulässigen Höchstzahl überschreiten.

Der Selbstfahrer hat die Schachtore zu schließen. Er darf nach dem Geben des Signals „Korb frei“ den Anschlag erst verlassen, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß weggezogen worden ist.

(5) Den unter Abs. 3g) genannten Personen ist das Selbstfahren nur gestattet, wenn sie nicht von anderen Personen begleitet werden. Sie müssen mit den für das Selbstfahren geltenden Bestimmungen vertraut gemacht worden sein.

§ 59

(1) Ein Seil darf nicht mehr zur Seilfahrt benutzt werden, wenn festgestellt wird oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 20 berechneten Sicherheits-

zahlen um mehr als 15 v. H. unterschritten sind. Das gilt bei Seilfahranlagen mit mehreren Seilen (Mehrseilförderung) für jedes einzelne Seil. Ein Unterseil darf nicht mehr zur Seilfahrt benutzt werden, wenn festgestellt wird oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 30 Abs. 1 geforderte Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(2) Zur Seilfahrt dürfen nur die Tragböden benutzt werden, die nach der Erlaubnis hierfür bestimmt sind. Die Benutzung ist nur gestattet, wenn die Tragböden leer sind; dies gilt nicht, soweit bei der Beförderung von Abbaulokomotiven das gleichzeitige Mitfahren des Lokomotivführers nach der Erlaubnis zulässig ist.

(3) Während der regelmäßigen Seilfahrt darf in keinem Trum des Schachtes Güterförderung stattfinden.

(4) Auch während einer Einzelseilfahrt darf in keinem Trum des Schachtes Güterförderung stattfinden, wenn bei einem Seil des Schachtes festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 20 berechneten Sicherheitszahlen oder die nach § 30 Abs. 1 geforderte Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten werden.

II. Anschläge bei der Seilfahrt

§ 60

(1) Seilfahrt darf nur zwischen den in der Erlaubnis festgesetzten Anschlägen stattfinden. Das gilt nicht für Schachtbefahrungen.

(2) Von oder nach mehreren Anschlägen darf zur Seilfahrt beim gleichen Treiben nur ein Förderkorb oder Fördergefäß benutzt werden.

III. Fahrgeschwindigkeit

§ 61

Die in der Erlaubnis festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden.

IV. Personenzahl und Belastungsausgleich

§ 62

(1) Die in der Erlaubnis festgesetzte Höchstzahl der gleichzeitig auf den einzelnen Tragböden eines Förderkorbes oder -gefäßes fahrenden Personen darf nicht überschritten werden.

(2) Bei Seilfahranlagen mit mehrbödigen Förderkorb und Gegengewicht oder mit Fördergefäß und Gegengewicht muß bei der Seilfahrt der in der Erlaubnis etwa festgelegte Belastungsausgleich stets vorgenommen werden.

(3) Bei Seilfahranlagen mit zwei Förderkörben oder Fördergefäßen müssen bei der Seilfahrt sämtliche nicht von Personen benutzten Tragböden und die Gefäße leer sein. Für mittlere Seilfahranlagen gilt dies nicht, soweit nach der Erlaubnis auch Seilfahrt mit anderen Belastungen zulässig ist. Dies gilt außerdem nicht bei Seilfahrt eines Lokomotivführers mit gleichzeitiger Beförderung einer Abbaulokomotive, soweit der in der Erlaubnis hierfür vorgeschriebene Belastungsausgleich vorgenommen ist.

V. Verhalten der Fahrenden

§ 63

(1) Das Betreten eines Tragbodens ist nur bei Anwesenheit eines Anschlägers oder Selbstfahrers gestattet.

(2) Die Fahrenden müssen die Anordnungen der Anschläger oder Selbstfahrer befolgen.

(3) Die Fahrenden müssen sich ruhig verhalten.

(4) Bei der Seilfahrt dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die die Fahrenden behindern oder gefährden können.

(5) Bei der regelmäßigen Seilfahrt darf offenes Licht, auch wenn es sonst unter Tage zulässig ist, nicht mitgeführt werden.

§ 64

Beim Fahren auf Fahrten sind Grubenlampen und Gezähe sorgfältig vor dem Hinabfallen zu bewahren. Gezähe darf nur von Personen mitgeführt werden, die im Schacht Arbeiten auszuführen haben.

VI. Verschuß der Fördertrume und des Förderkorbes (Fördergefäßes)

§ 65

(1) Die Schachtore dürfen nur geöffnet werden oder offen stehen, wenn es für betriebliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Während der regelmäßigen Seilfahrt müssen die Tragböden durch Türen oder gleichwertige Einrichtungen verschlossen sein.

(3) Bei Einzelseilfahrt gilt Abs. 2 auch für jeden Tragboden, auf dem die Zahl der Fahrenden die Hälfte der zulässigen Höchstzahl überschreitet.

VII. Beleuchtung

§ 66

(1) Bei mittleren Seilfahranlagen müssen die Anschläge unter Tage, solange sie zur regelmäßigen Seilfahrt benutzt werden, hell beleuchtet sein; das gleiche gilt für Anschläge über Tage und Förderhaspelräume, falls das Tageslicht nicht ausreicht.

(2) Bei mittleren Seilfahranlagen muß in Förderhaspelräumen über Tage Notbeleuchtung vorhanden sein.

(3) Die Tragböden der Förderkörbe und -gefäße sind bei Benutzung zur Seilfahrt zu beleuchten.

VIII. Sumpfen der Schachtsohle

§ 67

(1) Im Schachtsumpf darf das Wasser nicht höher als 1 m stehen, es sei denn, daß der Wasserspiegel dauernd mehr als 20 m unterhalb des tiefsten Punktes der freien Teufe gehalten wird.

(2) Der Schachtraum im Bereich der Unterseilbucht muß so freigehalten werden, daß das Unterseil weder durch Wasser noch durch Haufwerk läuft.

IX. Sicherung gegen herabfallende Gegenstände

§ 68

(1) Lose Gegenstände müssen von den Anschlägen und sonstigen Schachtzugängen so weit ferngehalten werden, daß sie nicht in den Schacht fallen können.

(2) Der Schachtausbau und die Schachteinbauten müssen von losen Gegenständen gesäubert werden.

§ 69

(1) Längere Gegenstände auf oder in den Förderkörben oder Fördergefäßen sind so zu lagern oder zu befestigen, daß sie weder herausfallen noch untergreifen können.

(2) Gegenstände, die unter den Förderkorb oder das Fördergefäß gehängt werden, sind so anzubringen, daß sie weder aufsetzen noch untergreifen können.

X. Signale

§ 70

(1) Soweit nicht elektrische Fertigsignalanlagen benutzt werden oder der Förderhaspel automatisch betrieben wird, gelten als Ausführungssignale:

- 1 Schlag = Halt!
- 2 Schläge = Auf!
- 3 Schläge = Hängen!

(2) Die weiteren Ausführungs- und Meldesignale sind vom Betriebsführer einheitlich für jede Schachtanlage festzusetzen.

(3) Durch besondere Signale (Ankündigungssignale) sind anzuzeigen:

- 1. Beginn und Ende der regelmäßigen Seilfahrt,
- 2. jede Einzelseilfahrt in Anwesenheit eines Anschlägers,
- 3. jede Einzelseilfahrt, bei der ein Fahrender selbst (Selbstfahrt) das Signal gibt.

(4) Alle nach Abs. 3 für die Seilfahrt erforderlichen Ankündigungssignale müssen eine Gruppe von 4 Schlägen enthalten oder damit beginnen. Diese Signalgruppe darf nur für die Seilfahrt verwendet werden.

(5) Die Seilfahrtankündigungssignale sind für die Schachtanlage vom Betriebsführer festzusetzen, sofern sie nicht vom Oberbergamt einheitlich festgelegt werden.

(6) Andere als die festgesetzten und auf den Aushängetafeln vermerkten Signale dürfen außer bei Arbeiten im Schacht weder gegeben noch befolgt werden.

(7) Signale dürfen nur mit den dafür bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden. Signalhupen oder andere Signalgeräte mit gleichem oder ähnlichem Ton dürfen nur für Notsignale benutzt werden.

(8) Signale dürfen nur von Anschlägern und Selbstfahrern gegeben werden.

(9) Die Ausführungssignale dürfen erst dann gegeben werden, wenn die Schachttore geschlossen sind. Dies gilt nicht für das Selbstfahren und für das Umsetzen bei der Güterförderung.

(10) Die Seilfahrtankündigungssignale müssen gegeben werden, bevor der Förderkorb oder das Fördergefäß betreten wird.

(11) Sind die Anschläge nicht mit Anschlägern besetzt, so muß nach jeder Selbstfahrerseilfahrt das Signal „Korb frei“ gegeben werden.

(12) Der Anschläger oder Selbstfahrer hat den Haspelführer von jeder Seilfahrt vor dem Betreten des Korbes mündlich oder fernmündlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn eine elektrische Signalanlage mit Seilfahrt-Quittungsschaltung vorhanden ist.

(13) Ist eine elektrische Signalanlage mit Seilfahrt-Quittungsschaltung ausgerüstet, so muß diese bei jeder Seilfahrt benutzt werden. Durch das Betätigen des dafür bestimmten Schalters wird das Seilfahrtankündigungssignal nach Abs. 3 sowie die mündliche oder fernmündliche Unterrichtung nach Abs. 12 ersetzt, jedoch muß das Selbstfahrersignal zusätzlich gegeben werden.

(14) Ist eine elektrische Signalanlage mit Seilfahrt-Quittungsschaltung ausgerüstet, so darf bei zweitrümiger Betriebsweise oder bei einrümiger Betriebsweise mit Sammelanschlag der Anschläger des Sammelanschlags die auf Seilfahrt eingestellte Signalanlage erst dann auf Güterförderung umstellen, wenn ihm der Anschläger des anderen Anschlags durch Signal bei regelmäßiger Seilfahrt nach Abs. 3 Ziff. 1, bei Einzeilfahrt nach Abs. 3 Ziff. 2 ebenfalls durch Signal oder fernmündlich sein Einverständnis angezeigt hat.

XI. Beaufsichtigung der regelmäßigen Seilfahrt

§ 71

Bei mittleren Seilfahreranlagen muß die regelmäßige Seilfahrt durch eine Aufsichtsperson oder eine hiermit beauftragte und dem Bergamt namhaft gemachte Person überwacht werden.

XII. Aushängetafeln

§ 72

(1) An den Anschlägen, zwischen denen Seilfahrt stattfindet, sind Tafeln aufzuhängen, die enthalten müssen:

1. die festgesetzten Signale,
2. die Zahl der Personen, die gleichzeitig auf jedem Tragboden der Förderkörbe oder -gefäße fahren dürfen,
3. das Verbot der Fahrung auf den zur Seilfahrt nicht zugelassenen Tragböden,
4. die Anweisung zur Vornahme des nach § 62 Abs. 2 etwa vorgeschriebenen Belastungsausgleiches und die Art dieser Ausgleichlast,
5. das etwaige Verbot der Seilfahrt nach § 62 Abs. 3, solange die Förderkörbe oder Fördergefäße beladen sind.

(2) Außerdem ist an allen Anschlägen bekanntzumachen:

1. daß die Signale langsam und deutlich gegeben werden müssen,
2. daß nur die auf den Tafeln verzeichneten Signale gegeben werden dürfen,
3. daß nur die Anschläger und Selbstfahrer die Signaleinrichtung betätigen und die übrigen Personen nur den Fernsprecher benutzen dürfen.

(3) Am Stand des Haspelführers sind Tafeln aufzuhängen, die enthalten müssen:

1. die festgesetzten Signale,

2. das Verbot der Fahrung auf den zur Seilfahrt nicht zugelassenen Tragböden.

(4) Wird die Seilfahrt gestundet, so ist dies auf Tafeln am Stand des Haspelführers und an den Anschlägen bekanntzugeben.

XIII. Seilfahrtbuch

§ 73

(1) Für jede Seilfahreranlage ist ein Seilfahrtbuch anzulegen, das einen Bestandteil des Zechenbuches bildet. Das Anlegen des Seilfahrtbuches ist im Zechenbuch zu vermerken.

(2) In das Seilfahrtbuch sind alle die Seilfahrt betreffenden wesentlichen Vermerke aufzunehmen, insbesondere

1. die Werksbescheinigungen der Förder- und Gegengewichtsseile nach § 19 Abs. 8;
2. die Zeitpunkte und Ergebnisse der Zug- und Biegeversuche der Förder- und Gegengewichtsseile nach § 21 Abs. 5;
3. das Ergebnis der Prüfung nach § 24 Abs. 3;
4. die Werksbescheinigung der Zwischengeschirrtteile nach § 36 Abs. 3;
5. das Ergebnis der Erprobung und der Zeitpunkt der Erneuerung des Zwischengeschirres oder einzelner Teile nach § 36 Abs. 6;
6. die Darstellung nach § 47 Abs. 6;
7. die in § 55 vorgeschriebenen Vermerke sowie bei festgestellten Schäden oder Mängeln der Zeitpunkt ihrer Beseitigung;
8. außerhalb der vorgeschriebenen Prüfungen festgestellte Schäden oder Mängel und der Zeitpunkt ihrer Beseitigung;
9. die Zeiten, an denen die Seilfahrt bei Schäden oder Mängeln an der Seilfahreranlage geruht hat;
10. die nach § 70 festgesetzten Signale;
11. der Vermerk über die nach § 72 Abs. 4 erfolgte Bekanntmachung;
12. die Hersteller der Seile;
13. die Zeitpunkte des Anlieferns, Auflegens und Ablegens der Seile sowie die Gründe für das Ablegen;
14. die für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlichen Personen;
15. die Empfangsbestätigung nach § 83 Abs. 4.

(3) Dem Seilfahrtbuch ist eine Ausfertigung der Dienstanweisungen beizuheften.

XIV. Verhalten bei Schäden oder Mängeln

§ 74

(1) Schäden oder Mängel an den Seilfahreranlagen müssen unverzüglich beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Betrieb der Seilfahreranlage einzustellen, es sei denn, daß die Weiterbenutzung offensichtlich gefahrlos ist.

(2) Schäden und Mängel sind — auch nach ihrer Beseitigung — der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich zu melden; diese hat den Betriebsführer über wesentliche Schäden oder Mängel zu unterrichten.

(3) Gehört eine Seilfahreranlage zu den Geschäftsbereichen mehrerer Betriebsführer, so haben diese sich gegenseitig die ihnen bekannt gewordenen Schäden oder Mängel mitzuteilen.

(4) Muß der Betrieb der Seilfahreranlage eingestellt werden, so ist dies auf einer Tafel am Stand des Haspelführers und an den Anschlägen zu vermerken.

XV. Anzeige bei Schäden, Mängeln und besonderen Ereignissen

§ 75

Der Betriebsführer hat wesentliche Schäden, Mängel und besondere Ereignisse dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Personen nicht verletzt worden sind. Andere Schäden oder Mängel sind dem Bergamt nach einer Woche anzuzeigen, wenn sie bis dahin nicht beseitigt sind.

XVI. Bedienungsmannschaften

a) Haspelführer

§ 76

(1) Als Haspelführer dürfen nur Personen bestellt werden, die

1. bei mittleren Seilfahranlagen wenigstens 21 Jahre, bei kleinen Seilfahranlagen wenigstens 18 Jahre alt sind,
2. mindestens drei Monate unter Tage beim Schachtförderbetrieb und, soweit es sich um Seilfahranlagen in Blindschächten handelt, außerdem noch neun Monate unter Tage beschäftigt gewesen sind,
3. geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind. Das Oberbergamt kann außerdem eine psychotechnische Eignungsprüfung durch von ihm anerkannte Sachverständige verlangen,
4. mit der Handhabung und dem Wesen der zu bedienenden Maschinen und ihrer Sicherheitseinrichtungen vollkommen vertraut sind,
5. außer der Beschäftigung beim Schachtförderbetrieb nach Ziffer 2 einen Förderhaspel mindestens zwei Monate bei der Güterförderung geführt haben.

(2) Die Haspelführer müssen bei mittleren Seilfahranlagen vom Bergamt geprüft und für die Antriebsart des zu bedienenden Förderhaspels anerkannt sein.

(3) Die Haspelführer müssen bei kleinen Seilfahranlagen vom Betriebsführer oder einer von diesem beauftragten maschinen- oder elektrotechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson geprüft worden sein.

§ 77

Der den Haspel bei der regelmäßigen Seilfahrt bedienende Haspelführer darf nicht länger als acht Stunden zuzüglich der Zeit für die regelmäßige Seilfahrt am Beginn oder Ende seiner Schicht im Dienst gewesen sein.

§ 78

(1) Der Haspelführer darf den Förderhaspel erst in Gang setzen, wenn er das Signal dazu erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Förderkörbe oder -gefäße so im Schacht hängen, daß sie von keinem Anschlag aus erreicht werden können und keine Arbeiten im Schacht vorgenommen werden;
- b) zu Beginn der Betriebsruhe dem Haspelführer vom Anschläger des Sammelanschlages das Ende des letzten Treibens mündlich oder fernmündlich angezeigt ist und die Förderkörbe (Fördergefäße) in den Schacht gefahren werden sollen;
- c) bei eintrümiger Betriebsweise der Haspelführer zugleich Anschläger ist und der Förderkorb (Fördergefäß) sich an seinem Anschlag befindet.

(2) Hat der Haspelführer ein Signal nicht verstanden, so muß er die Wiederholung abwarten.

(3) Der Haspelführer darf die Seilfahrt nicht in Gang setzen, wenn ihm auf der Tafel die Einstellung der Seilfahrt mitgeteilt worden ist (§ 74 Abs. 4).

(4) Ohne die im § 70 Abs. 12 und 13 vorgeschriebene Verständigung darf der Haspelführer die Seilfahrt nicht in Gang setzen.

(5) Beim Probetreiben nach § 46 Abs. 1 hat der Haspelführer die Einstellung des Teufenzeigers zu prüfen.

(6) Der Haspelführer darf nicht mit höheren als den zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten fahren.

(7) Der Haspelführer muß, wenn er das Selbstfahrsignal erhalten hat, wenigstens 30 Sekunden nach Empfang des Ausführungssignals warten, bevor er den Förderhaspel in Gang setzt.

(8) Hat der Haspelführer das Signal „Korb frei“ erhalten, so muß er die Förderkörbe oder -gefäße so in den Schacht fahren, daß sie nicht von einem Anschlag aus erreicht werden können.

(9) Wenn die Seilfahranlage für Arbeiten im Schacht oder zum Erreichen oder Verlassen der Arbeitsstelle benutzt wird, darf der Haspelführer während der Dauer dieser Arbeiten seinen Stand nicht verlassen.

(10) Sofern eine Sicherheitsbremse vorhanden ist, hat der Haspelführer diese aufzulegen, wenn er seinen Arbeitsbereich verläßt.

(11) Ist bei Schachtarbeiten der freie Durchgang der Förderkörbe, Fördergefäße oder Gegengewichte durch Bühnen oder dgl. behindert, muß der Haspelführer den Haspelführer der folgenden Schicht persönlich unterrichten. Ist dies nicht möglich, so hat er vor dem Verlassen des Bedienungsstandes an sichtbarer Stelle eine Tafel mit entsprechenden Hinweisen anzubringen.

(12) Der Haspelführer hat bei Feststellung von Schäden oder Mängeln nach § 74 Abs. 1 und 2 zu handeln. Verläßt er vor Beseitigung der Schäden oder Mängel seinen Stand, so muß er hier eine Tafel mit dem Vermerk nach § 74 Abs. 4 anbringen.

b) Anschläger

§ 79

Als Anschläger dürfen nur zuverlässige Personen bestellt werden, die bei mittleren Seilfahranlagen wenigstens 21 Jahre und bei kleinen Seilfahranlagen wenigstens 18 Jahre alt sind. Sie müssen wenigstens 2 Monate unter Tage beim Schachtförderbetrieb und, soweit es sich um Seilfahranlagen in Blindschächten handelt, weitere 10 Monate unter Tage beschäftigt gewesen sein.

§ 80

(1) Der Anschläger darf sich während der Seilfahrt nicht vom Anschlag entfernen, soweit er nicht selbst mitfährt. Während der Güterförderung darf er sich nur so weit entfernen, daß er die Signale oder den Anruf durch Fernsprecher oder Sprachrohr noch hören kann.

(2) Der Anschläger des Sammelanschlages muß sich auf der Signalseite des Anschlages aufhalten.

(3) Der Anschläger des Sammelanschlages hat das Probetreiben nach § 46 zu veranlassen. Bei Einkorb-betrieb ist das Probetreiben von dem Anschläger zu veranlassen, der dem Haspelführer den Beginn der regelmäßigen Seilfahrt ankündigt. Der Haspelführer ist über das Probetreiben vorher zu unterrichten.

(4) Der Anschläger hat vor der Seilfahrt und zu Beginn der Betriebsruhe den etwa notwendigen Belastungsausgleich vorzunehmen (§ 62 Abs. 2) oder erforderlichenfalls dafür zu sorgen, daß die Tragböden oder Gefäße leer sind (§ 62 Abs. 3).

(5) Der Anschläger hat die Ordnung beim Betreten und Verlassen der Förderkörbe und -gefäße aufrechtzuerhalten, die Reihenfolge der Fahrenden zu bestimmen, für das Schließen der Förderkörbe oder Fördergefäße und Schachtöre zu sorgen und die erforderlichen Signale zu geben.

(6) Der Anschläger darf das Betreten und Verlassen des Förderkorbes oder -gefäßes nur von der Seite zulassen, auf der er sich befindet. Er darf das Verlassen des Förderkorbes oder -gefäßes auf der Gegenseite zulassen, wenn das Bergamt dieses erlaubt hat.

(7) Der Anschläger muß zu Beginn der Betriebsruhe das Signal „Korb frei“ geben. Das gleiche gilt, wenn er sich bei Stillständen der Güterförderung vorübergehend vom Anschlag entfernt. Ist ein Anschläger zu Beginn der Betriebsruhe als letzter gefahren, so darf der Anschläger des Sammelanschlages das Signal „Korb frei“ auch nach mündlicher Unterrichtung durch den Anschläger zum Förderhaspel weitergeben. Ist der Anschläger des Sammelanschlages als letzter gefahren, so darf er nach Ende des letzten Treibens dem Haspelführer auch mündlich oder fernmündlich mitteilen, daß der Korb frei ist. Diese Mitteilung gilt als Signal „Korb frei“.

(8) Der Anschläger darf nach dem Geben des Signals „Korb frei“ den Anschlag erst verlassen, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß weggezogen worden ist.

(9) Der Anschläger muß die Aufsetzvorrichtungen vor Beginn jeder Seilfahrt oder beim Verlassen des Anschlages in der Ruhelage feststellen.

(10) Wirken die Sicherheitsvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Aufschieben von Förderwagen nicht selbsttätig, so dürfen sie nur entriegelt oder geöffnet werden, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß vorsteht.

(11) Der Anschläger hat bei Feststellung von Schäden oder Mängeln nach § 74 Abs. 1 und 2 zu handeln. Außerdem hat er den Haspelführer zu unterrichten.

§ 81

(1) Der Anschläger des Sammelanschlages darf mit Ausnahme des „Halt“-Signals keine Ausführungssignale geben, bevor er nicht ein Ausführungssignal erhalten hat. Dies gilt nicht

- a) bei ausschließlicher Benutzung elektrischer Fertigungssignalanlagen,
- b) wenn der Anschläger des Sammelanschlages das Signal „Korb frei“ erhalten hat,
- c) wenn die Stellung der Förderkörbe oder Fördergefäße an den Anschlägen verbessert werden soll, bei Seilfahrt jedoch erst nach Verständigung mit dem Anschläger des Anschlages, an dem sich der Gegenkorb (-gefäß) befindet,
- d) bei eintrümiger Betriebsweise mit Sammelanschlag, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß am Sammelanschlag vorsteht,
- e) für die erste Anfahrt eines anderen Anschlägers nach der Betriebsruhe.

(2) Wenn von zweitrümiger Betriebsweise auf eintrümige Betriebsweise mit Sammelanschlag übergegangen wird und der Anschläger des obersten oder untersten Anschlages sich zu einem Zwischenanschlag begibt oder sich entfernt, so muß er am Schachttor eine Tafel mit folgender deutlich lesbarer Aufschrift anbringen:

„Betreten des Förderkorbes (Fördergefäßes) verboten!“

Hier genügt auch das Einschalten eines entsprechend angebrachten Leuchtfeldes.

XVII. Bestellung der verantwortlichen Personen

§ 82

Der Betriebsführer oder eine von ihm hiermit beauftragte Aufsichtsperson hat die Personen zu bestimmen, denen diese Verordnung bestimmte Aufgaben überträgt. Aufsichtspersonen hat der Betriebsführer selbst zu bestimmen.

XVIII. Unterrichtung und Dienstanweisung

§ 83

(1) Der Betriebsführer hat den mit den Prüfungen gem. § 54 Abs. 1 und 2 beauftragten Aufsichtspersonen für diese Aufgaben gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen.

(2) Soweit für die Überprüfungen nach § 54 Abs. 2 geeignete Fachkräfte des Maschinenbetriebes bestellt werden, haben die Aufsichtspersonen die Fachkräfte über ihre Dienstobliegenheiten zu unterrichten und ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen.

(3) Der Betriebsführer oder eine von ihm hiermit beauftragte Aufsichtsperson hat die Haspelführer und die Anschläger über ihre Dienstobliegenheiten zu unterrichten und ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen. Die Unterrichtung ist bei jeder Änderung der Seilfahrteinrichtungen zu wiederholen, soweit durch diese die Tätigkeit der Haspelführer und Anschläger beeinflusst wird.

(4) Die Empfangsbescheinigungen nach Abs. 1 bis 3 sind zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

XIX. Zusätzliche Bestimmungen für Schachtarbeiten und Befahrungen des Schachtes

§ 84

(1) Bei Schachtarbeiten und Befahrungen des Schachtes ist zum Signalgeben das Schachthammersignal oder die dafür bestimmte besondere Signalvorrichtung zu benutzen.

(2) Wird auf dem Dach des Förderkorbes oder -gefäßes gefahren oder gearbeitet, so muß ein Geländer angebracht sein.

(3) Bei Schachtarbeiten darf in keinem Trum des Schachtes Güterförderung oder regelmäßige Seilfahrt stattfinden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

(4) Bei Schachtarbeiten sind der Haspelführer und die beteiligten Anschläger von der zuständigen Aufsichtsperson vor Beginn über Art und Umfang der Arbeiten zu unterrichten und ggf. mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

(5) Bei mechanischen Signalvorrichtungen sind während der Arbeiten im Schacht an allen Anschlägen auf der Seite, auf der sich die Signalgeber befinden, Warntafeln aufzuhängen mit der Aufschrift: „Arbeiten im Schacht, Signalgeben verboten!“

E. Schachtabteufen

I. Seilfahrtanlagen beim Abteufen

§ 85

Für Seilfahrtanlagen beim Abteufen gelten folgende Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß die Vorschriften für Förderkörbe auch für Förderkübel anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

§§ 2, 3, 4 mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen auch für die Hilfseinrichtungen beim Abteufen (§§ 86 bis 89) Anwendung finden. § 8 in folgender Fassung:

(1) Im Schacht sind Vorrichtungen zur Führung der Förderkübel (Förderkörbe) anzubringen. Bei Förderkübeln müssen sie wenigstens bis zu einer Teufe von 40 m über der Schachtssole reichen.

(2) Bei Seilführungen ist der Führungsschlitten durch Ösen zu führen, deren lichte Weite das 1,5fache des Seildurchmessers und deren Höhenabstand mindestens das 1,15fache des Abstandes der Führungsseile betragen muß. Die Verwendung von Büchsen in den Führungsösen ist nicht zulässig.

(3) Bei Verwendung von Schlittenfängern müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Treiben bei eingelegetem Fänger zwangsläufig verhindern.

(4) Führungsschlitten dürfen nicht durch Spurlatten geführt werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

(5) Die Führung des Kübels durch allseitig angebrachte Gleitbohlen ist unzulässig.

(6) Die Ausführung der Spannseile, Spannlager und Winden richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

§ 11, davon Abs. 3 in folgender Fassung:

Die freie Höhe muß bei Güterförderung und Seilfahrt mindestens 2 m betragen und beim Fortschreiten des Abteufens ständig erhalten bleiben.

§ 12 Abs. 1,

Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Trommeln das Seil in höchstens 3 Lagen aufnehmen dürfen, Abs. 3 und 4;

§ 13, 14, 15, 16;

§ 17 Abs. 1 in folgender Fassung:

Jede Bremse muß imstande sein, das größte bei der Güterförderung vorkommende Übergewicht der einen Förderseite über die andere mit wenigstens 2facher statischer Sicherheit zu halten, Abs. 2;

§§ 18 Abs. 1—3, 6—9;

§ 19 mit dem Zusatz:

Bei Verwendung von Förderkübeln sind nur Seilmacharten zulässig, die sich unter Last (einschl. Eigengewicht) nicht aufdrehen.

§ 20 in folgender Fassung:

Jedes Förderseil muß beim Auflegen eine von der Förderteufe abhängige Sicherheit S gegenüber der statischen Belastung besitzen, die sich nach der Formel

$$S = 9,5 - 0,001 T$$

errechnet, wobei T den Abstand zwischen Seilscheibe (Seilträger) und tiefster Stellung des Förderkübels (Förderkorbes) in Metern bedeutet.

§§ 21, 22, 23;

§ 24 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, daß während des Treibens sich niemand im Schacht aufhalten darf.

§§ 25, 26, 27;

§ 32, jedoch für Förderkübel in folgender Fassung:

(1) Die Verbindungsteile zwischen Förderkübel und seinem Aufhängebügel müssen wenigstens eine 10fache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Belastung bei der Bergeförderung haben.

(2) Die Tragaugen des Kübels dürfen nicht angeschweißt werden.

(3) Die Kübel sind so einzurichten, daß sie während des Treibens nicht umkippen können.

§ 34 mit der Maßgabe, daß die Standfläche für die einzelne Person mindestens $0,18 \text{ m}^2$ betragen muß.

§ 36 mit der Maßgabe, daß Tragbügel der Förderkübel als Zwischengeschirrtteile gelten.

§ 38;

§ 39 in folgender Fassung:

(1) Jede Seilfahrtanlage muß von der Schachtsohle und von der Bühne eine Vorrichtung für akustische Signale zur Hängebank oder zum obersten Anschlag sowie je eine von hier zum Förderhaspel und zur Bühnenwinde haben. Außerdem muß eine Vorrichtung für akustische Signale von der Hängebank oder dem obersten Anschlag zur Schachtsohle und zur Bühne vorhanden sein, falls nicht mit der Schachtleuchte ein Achtungszeichen gegeben werden kann.

(2) Sind im Schacht mehrere Seilfahrt- oder Förderanlagen vorhanden, müssen die von der Schachtsohle oder der Bühne zur Hängebank oder zum obersten Anschlag gegebenen akustischen Signale der einzelnen Anlagen verschieden klingen und außerdem optisch angezeigt werden.

(3) Die Ausführung elektrischer Signalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamtes.

§ 40 Abs. 1 in folgender Fassung:

Zur mündlichen Verständigung zwischen der Schachtsohle, der Bühne, der Hängebank oder dem obersten Anschlag und dem Förderhaspelraum muß eine Fernsprechanlage vorhanden sein, die jederzeit eine Verständigung zwischen sämtlichen Sprechstellen gestattet.

Abs. 2—4;

§ 42 mit der Maßgabe, daß außer den Führungseinrichtungen auch die Führungsschlitten zu prüfen sind.

§ 43 mit folgendem Zusatz:

Vor jeder Wiederverwendung ist der bauliche Zustand eines Abteufgerüsts von einem amtlich anerkannten Sachverständigen nachzuprüfen. Der beabsichtigte Wiederaufbau eines bereits verwendeten Gerüsts ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Einzelteile auch vor dem Zusammenbau geprüft werden können. Abteufgerüste aus Holz sind außerdem nach einer Betriebszeit von 3 Jahren von

einem vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Bei Abteufgerüsten aus Stahl bestimmt das Bergamt den Zeitpunkt der erneuten Prüfung.

§§ 44, 45, 46, 47;

§ 49 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß das Abhauen der Trommel- und Bobinenseile alle 3 Monate erfolgen muß.

Abs. 2—4;

§§ 51, 52, 53;

§ 54 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Prüfungen mit Erlaubnis des Bergamts auch von maschinen-technisch nicht vorgebildeten Aufsichtspersonen vorgenommen werden dürfen.

Abs. 2 und 3;

§ 55;

§ 57 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß auch bei Selbstfahrerseilfahrt zur Bedienung der Schachtklappen ein Anschläger anwesend sein muß.

Abs. 2 mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung nur für den Abteufschacht Anwendung findet.

§ 58 Abs. 1,

Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Buchstabens g) folgende Fassung tritt:

Allen anderen im Schacht beschäftigten Personen.

Abs. 4 in folgender Fassung:

Den unter Abs. 3 a) bis f) genannten Personen, auch wenn sie von anderen Personen begleitet werden, ist das Fahren mit eigener Signalgebung (Selbstfahren) gestattet. Der Selbstfahrer muß das Ausführungssignal vom Förderkübel (Förderkorb) aus geben.

§ 59 Abs. 1 in folgender Fassung:

Ein Seil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt wird oder Anzeichen bestehen, daß die nach der für das Abteufen geltenden Fassung des § 20 berechnete Sicherheitszahl um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

Abs. 2—4;

§§ 60, 61, 62 Abs. 1;

§ 63 Abs. 1—3 und 4 mit dem Zusatz:

Es darf weder auf einem beladenen Kübel noch auf dem Rande des Kübels stehend oder sitzend gefahren werden.

§§ 64, 65 Abs. 1;

§ 66 in folgender Fassung:

Der Förderhaspelraum und die Hängebank oder der oberste Anschlag müssen hell beleuchtet sein; in Förderhaspelräumen über Tage muß Notbeleuchtung vorhanden sein.

§ 68;

§ 69 mit folgendem Zusatz:

Die Förderkübel oder, soweit mit Förderkorb abgeteuft wird, die Förderwagen dürfen nur bis auf Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

§ 70 Abs. 1 und 2,

Abs. 3 in folgender Fassung:

Jede Seilfahrt ist durch besondere Signale anzuzeigen,

Abs. 4—8,

Abs. 9, falls Schachttore vorhanden sind,

Abs. 10;

§ 72 mit der Maßgabe, daß die Tafeln nur im Förderhaspelraum und am Sammelanschlag vorhanden zu sein brauchen.

§§ 73, 74 und 75;

§ 76 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Abs. 1 Ziff. 2 und 5 folgende Fassungen treten:

2. zwei Monate bei Arbeiten auf der Schachtsohle, ggf. auf der Mauerbühne, einen Monat als Anschläger oder Abnehmer und, soweit es sich um Blindschächte handelt, außerdem noch 9 Monate unter Tage beschäftigt gewesen sind;

5. außer der Beschäftigung nach Ziff. 2 einen Förderhaspel wenigstens 2 Monate bei der

Güterförderung geführt haben oder einen Monat an einem Abteufförderhaspel ange-lernt worden sind.

§ 77;

§ 78 Abs. 1—3, 5, 6, 8—12 mit folgendem Zusatz:

Der Haspelführer muß unmittelbar nach dem Anheben des Förderkübels von der Schachtsohle oder Bühne und mindestens 3 m vor dem Aufsetzen des Förderkorbes (Förderkorbes) auf der Schachtsohle oder Bühne anhalten. Er darf das Treiben erst auf ein weiteres Signal fortsetzen.

§ 79 in folgender Fassung:

Als Anschläger dürfen nur zuverlässige und mit dem Betrieb vertraute Personen beschäftigt werden, die bei mittleren Seilfahrtanlagen wenigstens 21, bei kleinen Seilfahrtanlagen wenigstens 18 Jahre alt sind.

§ 80 Abs. 1—3,

Abs. 5 in folgender Fassung:

Der Anschläger hat die Ordnung beim Betreten und Verlassen der Förderkübel (Förderkörbe) aufrechtzuerhalten, die Reihenfolge der Fahrenden zu bestimmen und die erforderlichen Signale zu geben. Der Anschläger des Sammelanschlagelages hat außerdem die Schachtklappen und gegebenenfalls die Klappen der Kippbühne zu bedienen.

Abs. 11;

§§ 82, 83, 91, 93 bis 98.

§ 86

(1) Abteufschächte sind an der Rasenhängebank oder an der Sohle, von der abgeteuft wird, durch dichte Bühnen mit Schachtklappen abzudecken.

(2) Die Durchgangsöffnungen sind so abzuschließen, daß niemand bei geöffneten Klappen hineinfallen kann. Bei Verwendung einer zusätzlichen Kippbühne gilt dies nur für die Schachtklappen.

(3) Alle Bühnen und Klappen müssen eine mindestens 7fache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben.

(4) Die Schachtklappen und die Klappen der Kippbühne dürfen nur für den Durchgang der Förderkübel oder anderer am Seil hängender Lasten geöffnet werden. Das gilt nicht für die Schachtklappen, solange zur Kippbühne, und für die Klappen der Kippbühne, solange zur Schachtklappenbühne gefördert wird.

(5) Können die Schachtklappen und die Klappen der Kippbühne von demselben Anschlägerstand aus bedient werden, so muß die jeweilige Stellung der von dort nicht sichtbaren Klappe dem Anschläger optisch angezeigt werden.

(6) Abteufanlagen müssen mit einer akustischen Warnsignalvorrichtung ausgerüstet sein, die am Stand des Haspelführers ertönt, wenn zu Beginn und während des Kippvorgangs die Kippklappen oder, soweit diese nicht vorhanden sind, die Schachtklappen geöffnet werden oder offen stehen.

II. Greiferanlagen

§ 87

(1) Die Ausführungen der Greiferanlagen richten sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Für das Tragseil der schwebenden Bühne oder des Tragwerks der Greiferwinde gelten die Bestimmungen der

§§ 19 mit dem Zusatz, daß in den Fällen, in denen die Bühne oder das Tragwerk nicht durch Spurlatten geführt wird, nur Seilmacharten verwendet werden dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen;

20 mit der Maßgabe, daß eine achtfache Sicherheit gegenüber der statischen Höchstbelastung vorhanden sein muß;

21, 23;

25 mit der Maßgabe, daß die Aufliegezeit ein Jahr betragen darf, und

26.

Das Tragseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(3) Das Greiferseil ist täglich von einer mit der Prüfung von Seilen vertrauten Person bei hellem Licht in der Weise zu prüfen, daß der Prüfende das Seil unmittelbar vor sich hat. Diese Prüfung ist alle drei Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson vorzunehmen. Mit Erlaubnis des Bergamts darf diese Prüfung auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

(4) Der Einband des Greiferseils ist alle zwei Wochen zu erneuern. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(5) Die Winden zum Verfahren der schwebenden Bühne oder des schwebenden Tragwerks sowie die Verbindungsstücke zwischen Tragseil und Bühne oder Traggerüst sind vor jedem Verfahren durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Wird die Bühne oder das Traggerüst mehrmals an einem Tag verfahren, so genügt die Prüfung vor dem ersten Verfahren.

(6) Die gesamte Greiferanlage ist alle sechs Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat den Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfungen in das Seilfahrtbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragungen zu unterzeichnen.

(7) Die schwebende Bühne oder das Tragwerk muß im Ruhestand so festgelegt sein, daß ein Kippen ausgeschlossen ist.

(8) Die Bühne oder das Tragwerk darf nur verfahren werden, wenn sich niemand darunter aufhält.

III. Fahrten und Notfahrtanlagen

§ 88

(1) Die Sohle und die Bühne eines Abteufschachtes müssen mit Fahrten oder mit einer Notfahrtanlage erreichbar sein.

(2) Das Fahrtrum bis zu einer Teufe von 30 m über der Schachtsohle muß den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 7 und des § 7 Abs. 1, 2 a und 3 entsprechen.

(3) Die Ausführung der Notfahrtanlage richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(4) Für das Notfahrtseil gelten die Bestimmungen der

§§ 19 mit dem Zusatz, daß nur Seilmacharten verwendet werden dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen;

20 mit der Maßgabe, daß eine achtfache Sicherheit gegenüber der Höchstbelastung vorhanden sein muß;

23 und 26.

Das Notfahrtseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt wird oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(5) Die Notfahrtanlage muß ständig betriebsbereit gehalten werden. Die Notfahrt darf sich höchstens 50 m über der Schachtsohle oder Bühne befinden, solange sich Personen auf der Schachtsohle oder Bühne aufhalten.

(6) Die Notfahrtanlage ist alle sechs Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat den Zeitpunkt und

das Ergebnis der Prüfung in das Seilfahrtbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragung zu unterzeichnen.

(7) Nach jeder Änderung der Einbauten im Schacht, durch die der freie Durchgang der Notfahrt behindert werden könnte, ist die Notfahrt zur Prüfung des freien Durchgangs durch den Teil des Schachtes hindurchzufahren, in welchem die Schachteinbauten geändert worden sind. Jede Behinderung des freien Durchgangs ist unverzüglich zu beseitigen.

IV. Schwebende Bühnen beim Abteufen

§ 89

(1) Die Ausführung der schwebenden Bühnen beim Abteufen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Für das Tragseil gelten die Bestimmungen der

§§ 19 mit dem Zusatz, daß in den Fällen, in denen die Bühne nicht durch Spurlatten geführt wird, nur Seilmacharten verwendet werden dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen;

20 mit der Maßgabe, daß eine achtfache Sicherheit gegenüber der Höchstbelastung beim Verfahren vorhanden sein muß.

21, 23;

25 mit der Maßgabe, daß die Auftriegszeit ein Jahr betragen darf, und

26.

Das Tragseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(3) Die Winde sowie die Verbindungsstücke zwischen Tragseil und Bühne sind vor jedem Verfahren durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Wird an einem Tage die Bühne mehrmals verfahren, so genügt die Prüfung vor dem ersten Verfahren.

(4) Die gesamte Anlage ist alle sechs Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zur Prüfung. Diese hat den Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfungen in das Seilfahrtbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragungen zur unterzeichnen.

(5) Die Bühne muß im Ruhezustand so festgelegt sein, daß sie nicht kippen kann.

(6) Die Höchstbelastung, für die die Bühne gebaut ist, darf nicht überschritten werden. Die Belastung ist möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(7) Die Bühne darf nur verfahren werden, wenn

1. sich niemand darunter aufhält,
2. sich keine anderen als die zur Führung erforderlichen Personen darauf befinden und die für das Verfahren vorgesehene Höchstbelastung nicht überschritten wird,
3. neben dem Führer der Winde eine Person zum Bedienen der Sperrvorrichtung an der Winde anwesend ist.

F. Förderanlagen im Nachbartrum

§ 90

Für nicht zur Seilfahrt dienende Förderanlagen, die sich mit mittleren oder kleinen Seilfahrtanlagen im gleichen Schacht befinden, gelten folgende Bestimmungen dieser Verordnung:

§§ 5 8, 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 3 und 4;

§ 14 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß nur ein Teufenanzeiger vorhanden sein braucht.

§ 16 in folgender Fassung:

- (1) Der Förderhaspel muß mit einer auf den Seilträger wirkenden Backenbremse versehen sein, die sich beim Loslassen des Bremshebels selbsttätig schließt.

(2) Die Bremse darf auch auf das Vorgelege wirken, wenn dies nicht ausdrückbar ist.

§ 17 in folgender Fassung:

Die Bremse muß imstande sein, das größte Übergewicht bei der Güterförderung mit 1,5-facher statischer Sicherheit zu halten.

§ 18 Abs. 2;

§ 19;

§ 20, soweit er sich auf die Güterförderung bezieht;

§§ 21, 22, 23, 25, 26, 29, 30, 32 Abs. 1, 3 und 4, 33, 36 Abs. 1 bis 5, 38;

§ 39 Abs. 1 und 2, Abs. 3, soweit eine Sohlenblockierung vorhanden ist;

§§ 39 Abs. 4 und 5, 40 Abs. 1 und 2, 42;

§ 45 in folgender Fassung:

Der Förderhaspel und seine Sicherheitseinrichtungen sind hinsichtlich des mechanischen Teils monatlich zu überprüfen.

§ 47 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Überprüfung wöchentlich vorzunehmen ist, soweit nicht schon eine Prüfung nach Abs. 2 stattfindet.

Abs. 2—5;

Abs. 6 mit der Maßgabe, daß die Darstellung in ein Prüfbuch aufzunehmen ist.

§§ 48, 49 Abs. 1, 2 und 4, 50, 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 3;

§ 54 Abs. 1 und 2, soweit Prüfungen verlangt werden;

§ 55 Abs. 1 und 2, soweit Prüfungen verlangt werden, und mit der Maßgabe, daß die Eintragungen in ein Prüfbuch aufzunehmen sind.

§ 57 Abs. 1, soweit er sich auf die Güterförderung bezieht;

§ 58 in folgender Fassung:

(1) Förderanlagen in Schächten dürfen zum Fahren nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Verletzte oder Erkrankte und ihre Begleiter und für die mit der Untersuchung und Instandhaltung des Ausbaus und der Betriebseinrichtungen betrauten Personen, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

(3) Das Benutzen der Förderanlagen ist auch den in Abs. 2 genannten Personen untersagt, wenn dies an den Anschlägen auf Tafeln bekanntgemacht worden ist.

(4) Haspelführer und Anschläger dürfen Zuwiderhandlungen nicht dulden.

§ 59 in folgender Fassung:

Wenn festgestellt wird oder Anzeichen bestehen, daß die für die Güterförderung nach § 20 berechneten Sicherheitszahlen um mehr als 15 v. H. unterschritten sind, muß an allen Anschlägen und im Förderhaspelraum auf Tafeln bekanntgemacht werden, daß die Benutzung der Förderanlagen zum Fahren verboten ist.

§ 61 in folgender Fassung:

Die Fahrgeschwindigkeit darf 20 m/s nicht überschreiten, sofern das Bergamt keine niedrigere Geschwindigkeit vorschreibt.

§§ 65 Abs. 1, 68, 69;

§ 70 Abs. 1, 2, 6, 7;

Abs. 8 mit der Maßgabe, daß Signale nur von Anschlägern und den Personen gegeben werden dürfen, denen das Fahren nach § 58 in der Fassung für Förderanlagen im Nachbartrum erlaubt ist.

Abs. 9 in folgender Fassung:

Ausführungssignale dürfen außer beim Umsetzen erst nach dem Schließen der Schachtore gegeben werden.

§ 72 in folgender Fassung:

An den Anschlägen sind Tafeln mit den festgesetzten Signalen aufzuhängen. Außerdem ist dort bekanntzugeben,

1. daß nur die auf den Tafeln verzeichneten Signale gegeben werden dürfen,
2. daß bei der Förderung nur die Anschläger die Signaleinrichtung benutzen dürfen,
3. daß die Förderanlage nicht zur Seilfahrt benutzt werden darf.

§ 73 in folgender Fassung:

Für jede Förderanlage in Nachbartrum ist ein Prüfbuch anzulegen. In dieses sind die Werksbescheinigungen aufzunehmen und die Ergebnisse der vorgeschriebenen Prüfungen einzu-tragen.

§§ 74, 75, 76 Abs. 1 Ziff. 4;

§ 78 Abs. 1 und 2;

Abs. 5 in folgender Fassung:

Der Haspelführer muß sich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremse betriebssicher ist. Die Förderung darf erst beginnen, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

Abs. 6, 8—12;

§ 79 in folgender Fassung:

Als Anschläger dürfen nur zuverlässige und unterwiesene Personen bestellt werden.

§ 80 Abs. 1 und 2;

Abs. 5 in folgender Fassung:

Der Anschläger hat für das vorschriftsmäßige Schließen der Schachttore zu sorgen und die erforderlichen Signale zu geben.

Abs. 7 bis 11, soweit sie sich auf die Güterförderung beziehen;

§ 81 Abs. 1, soweit er sich auf die Güterförderung bezieht;

§§ 82, 84, 93, 94, 95 und 97.

§ 91

Für nicht zur Seilfahrt dienende Abteufförderanlagen, die sich mit Seilfahrtanlagen beim Abteufen im gleichen Schacht befinden, gelten die Bestimmungen der §§ 85 und 86.

G. Arbeits- und Schutzbühnen

§ 92

(1) Die Ausführung und Bemessung der festen Arbeitsbühnen sowie die Auswahl der Werkstoffe und die Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Die Ausführung der schwebenden Arbeitsbühnen in Schächten mit Seilfahrtanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts. Für das Trageil und die Prüfung finden die Vorschriften des § 89 Abs. 2 bis Abs. 4 Anwendung.

(3) Die Höchstbelastung, für die eine feste oder eine schwebende Arbeitsbühne gebaut ist, darf nicht überschritten werden. Die Belastung ist möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(4) Das Weitersteigen unterhalb einer Förder- oder Seilfahrtanlage ist durch Schutzbühnen zu sichern. Die Berechnung und Ausführung dieser Bühnen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

H. Schlußbestimmungen

I. Ausnahmegewilligungen

§ 93

(1) Das Oberbergamt kann auf Antrag des Bergwerksbesitzers Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung Fristen bewilligen, soweit nicht das Bergamt für zuständig erklärt ist.

(2) Ausnahmegewilligungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sie sind jederzeit widerruflich, auch wenn sie befristet erteilt worden sind.

II. Untersuchung durch Sachverständige

§ 94

(1) Die Bergbehörde kann Untersuchungen durch von ihr anerkannte Sachverständige auch in anderen

als den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen verlangen.

(2) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die zu den Untersuchungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Untersuchungen zu tragen.

III. Strafen

§ 95

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 254 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes vom 13. August 1910 mit Geldstrafe bestraft.

IV. Bekanntmachungen

§ 96

(1) Jedem Untertagearbeiter ist ein Auszug aus dieser Verordnung in Heftform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Auszug muß folgende Vorschriften mit den dazugehörigen Überschriften enthalten:

§§ 58 Abs. 1, 3—5, 62 Abs. 1;

§ 63 mit dem Zusatz aus § 85:

Beim Abteufen darf weder auf einem beladenen Kübel noch auf dem Rande des Kübels stehend oder sitzend gefahren werden.

§§ 64, 69, 70 Abs. 8, 71, 80 Abs. 5 und 6, 95. Die hiervon für das Schachtabteufen nach § 85 gültigen Vorschriften sind in dem Auszug besonders zu kennzeichnen.

(2) Ein gleicher Auszug ist an geeigneter Stelle auszuhändigen.

(3) Jeder Aufsichtsperson unter Tage, den Aufsichtspersonen über Tage, soweit sie für die Durchführung der Verordnung zuständig sind, und den Mitgliedern des Betriebsrates ist ein Abdruck der gesamten Verordnung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

V. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Seilfahrtverordnung für Nebenschächte vom 4. Juni 1952 (BayBS IV S. 181) außer Kraft.

(3) Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet mit dem 31. Juli 1981.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 98

(1) Seilfahrtgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, gelten weiter. Insofern bleiben auch die Vorschriften der Seilfahrtverordnung für Nebenschächte vom 4. Juni 1952 anwendbar, die sich auf die Einrichtung der Seilfahrtanlagen beziehen.

(2) Werden Seilfahrtanlagen, für die eine Genehmigung nach Abs. 1 vorliegt, wesentlich geändert oder erweitert, so verliert diese ihre Gültigkeit. Bestehen Zweifel, ob eine Änderung oder Erweiterung als wesentlich anzusehen ist, so entscheidet das Bergamt.

(3) Auf Grund einer anderen Verordnung erteilte Genehmigungen für vorhandene elektrische Anlagen, die Bestandteile von mittleren oder kleinen Seilfahrtanlagen sind, gelten weiter. Sie verlieren ihre Gültigkeit für neue Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 bedürfen.

München, den 1. Juli 1960

Bayerisches Oberbergamt
Barth, Präsident

Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen

Vom 10. Oktober 1960

Auf Grund von § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und § 22 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) und mit § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 (BAnz. Nr. 84) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 23. Dezember 1954 (BAnz. Nr. 250) und vom 21. Dezember 1956 (BAnz. Nr. 250) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Entstehung und Höhe der Ausgleichsabgaben- und Umlageschuld

(1) Milcherzeuger, die nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 445) Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abgeben dürfen (Abgabeschuldner), haben für die von ihnen abgesetzte Milch

1. eine Bundesausgleichsabgabe von 0,5 Pf. je Liter
2. eine Landesausgleichsabgabe von 1,5 Pf. je Liter
3. eine Umlage von 0,5 Pf. je Liter

zu bezahlen.

(2) Zur Bezahlung der Umlage sind auch die Inhaber von Vorzugsmilchbetrieben verpflichtet.

§ 2

Ausgleichsabgaben

„Ausgleichsabgaben“ im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Bundesausgleichsabgabe (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft)
2. die Landesausgleichsabgabe (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Milch- und Fettgesetzes),

welche von den Milcherzeugern, die Milch unmittelbar an Verbraucher abgeben dürfen, zu entrichten sind.

§ 3

Abgabeschuldner

Abgabeschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der Milch abgebenden Betriebe sind.

§ 4

Meldepflichten

(1) Die Abgabeschuldner haben die Menge der von ihnen an Verbraucher und Milchhändler im Jahresdurchschnitt täglich abgegebenen Milch sowie die Zahl der gehaltenen Kühe unter Verwendung der vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung zugesandten Meldekarte zu melden.

(2) Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung setzt die Abgaben- und Umlageschuld auf Grund dieser Meldungen durch einen Veranlagungsbescheid fest.

(3) Die abgegebenen Meldungen sind die Berechnungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr. Die Veranlagung erfolgt vierteljährlich.

(4) Veränderungen der verkauften Milchmenge sind spätestens 14 Tage nach Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres an das Amt zu melden.

§ 5

Ausnahmen von der Meldepflicht

Milcherzeuger in Gemeinden, Ortschaften, getrennten Gemeindeteilen oder Stadtrandgebieten, in denen die Abgabe von Milch unmittelbar an Verbraucher durch allgemeine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes erteilt wurde, haben die Meldungen nach § 4 Abs. 1 nur dann zu erstatten, wenn sie im Tagesdurchschnitt 5 Liter Milch oder mehr verkaufen.

§ 6

Veranlagung durch Schätzung

Wird die nach § 4 Abs. 1 von den Abgabe- und Umlageschuldnern abzugebende Meldung unrichtig oder nicht fristgerecht erstattet, so wird der Schuldner auf seine Kosten vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung durch Schätzung veranlagt.

§ 7

Zahlungsfrist

Die Abgabe- und Umlageschuld ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu bezahlen.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlaß der geschuldeten Abgabe- und Umlagebeträge entscheidet das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10. August 1960 in Kraft.

(2) Sie tritt an die Stelle der Dritten Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 12. April 1956 (BayBS IV S. 451).

München, den 10. Oktober 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen

Vom 10. Oktober 1960

Auf Grund von § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, Satz 1 Buchst. a und § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) und § 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 in der Fassung vom 21. Dezember 1956 (BAnz. Nr. 250) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Ausgleichsabgaben

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) „Ausgleichsabgaben“ im Sinne dieser Verordnung sind

1. die **Bundesausgleichsabgabe** (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft),
2. die **Landesausgleichsabgabe** (§ 12 Abs. 2 Satz 1 MFG),

welche von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen für die an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgesetzte Milch, entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sahne, Schlagsahne und saure Sahne zu entrichten sind.

(2) Die Einheiten von Sahne (Rahm), Schlagsahne und saurer Sahne sind zur Errechnung der Ausgleichsabgaben in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen.

§ 2

Bundesausgleichsabgabe

(1) Die Bundesausgleichsabgabe nach § 1 Ziff. 1 wird nach Maßgabe der §§ 1 und 2 Abs. 1, 3 Absatz 1 Ziff. 1, 2 Satz 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft in der Fassung vom 2. Dezember 1956 (BAnz. Nr. 250) und nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

(2) Die Bundesausgleichsabgabe beträgt

- a) für Milch 0,5 Pf.,
- b) für Sahne (Rahm), Schlagsahne und saure Sahne 0,5 Pf. je kg der entsprechenden Einheit von Milch.

§ 3

Landesausgleichsabgabe

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben für Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch, die sie an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher absetzen, eine Landesausgleichsabgabe zu entrichten. Das Gleiche gilt für den Absatz von Sahne, Schlagsahne und saurer Sahne.

(2) Die Landesausgleichsabgabe wird für jedes kg abgesetzter Milch und in Milch umgerechneter Trink-, Kaffee-, Schlag- und saurer Sahne in Höhe von 2 Pf. erhoben.

§ 4

Abgabeschuldner

Schuldner der Ausgleichsabgaben sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der in § 1 genannten Betriebe sind.

§ 5

Entstehung und Höhe der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschuld entsteht bei der Lieferung der in § 1 genannten Erzeugnisse an den Milchhandel oder die Verbraucher.

(2) Die Höhe der Abgabenschuld ergibt sich aus der Selbstveranlagung durch die nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 zu erstattenden Meldungen.

II. Abschnitt

Umlage

§ 6

(1) Die in § 1 bezeichneten Betriebe haben für die von den Milcherzeugern an sie abgelieferte Milch und Sahne, Schlagsahne und saure Sahne eine Umlage zu entrichten.

(2) Die Einheiten von Sahne (Rahm), Schlagsahne und saurer Sahne sind zur Errechnung der Um-

lage in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen.

§ 7

Höhe der Umlage

Die Umlage beträgt für die in § 1 bezeichneten Betriebe:

- a) 0,5 Pf. je kg Milch, die als Trinkmilch abgesetzt wurde und in Milch umgerechnete Sahne, die an den Milchhandel oder Verbraucher abgegeben wurde,
- b) 0,45 Pf. je kg verarbeiteter Milch (Werkmilch).

§ 8

Entstehung und Höhe der Umlageschuld

(1) Die Umlageschuld entsteht im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung der Milch.

(2) Die Höhe der Umlageschuld ergibt sich aus der Selbstveranlagung durch die nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 zu erstattende Meldung.

III. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Erhebung der Ausgleichsabgabe und der Umlage

Die Erhebung der Ausgleichsabgaben und der Umlage wird dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen.

§ 10

Erhebungszeitraum und Meldepflichten

(1) Die Ausgleichsabgaben und die Umlage werden von den in § 1 bezeichneten Betrieben für jeden Kalendermonat erhoben.

(2) Die Betriebsinhaber melden dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung

1. die von ihnen abgesetzten Mengen an Milch, entrahmter Milch, Buttermilch, geschlagener Buttermilch, Sahne, Schlagsahne und saure Sahne, nach denen sich die Abgabeschuld bemißt,
2. die von ihnen be- und verarbeiteten Mengen an Milch, aus denen sich die Höhe der Umlageschuld ergibt,

für jeweils einen Erhebungszeitraum bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats auf den vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung herausgegebenen Vordrucken für die Selbstveranlagung.

(3) Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung setzt die Abgaben- und die Umlageschuld durch Schätzung in einem Veranlagungsbescheid fest, wenn die nach Absatz 2 abzugebenden Meldungen nicht oder unrichtig erstattet werden.

§ 11

Fälligkeit

(1) Die Ausgleichsabgaben und die Umlage werden spätestens am 20. des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden Monats fällig.

(2) Sie sind bis zum Fälligkeitstermin auf das vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung bezeichnete Konto unter Angabe des Zahlungszweckes zu bezahlen oder zu verrechnen.

(3) Gestundete Ausgleichsabgaben und Umlagen sind mit dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(4) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß von Ausgleichsabgaben und Umlagen entscheidet das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung.

(5) Rückständige Ausgleichsabgaben, Umlagen und Zinsen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 10. August 1960 in Kraft.

(2) Sie tritt an die Stelle

- a) der Landesverordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 15. April 1957 (GVBl. S. 86) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 1. Mai 1957 (GVBl. S. 113) und vom 16. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1) und
- b) der Art. 1 Abs. 1 und 3 und Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien und den Herstellern sterilisierter Milch und Sahne geschuldeten Ausgleichsabgaben und Umlagen durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung vom 3. November 1955 (BayBS IV S. 450).

München, den 10. Oktober 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren
an der Höheren Landbauschule Rotthalmünster

Vom 13. Oktober 1960

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) An der Höheren Landbauschule Rotthalmünster werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. Für den Unterricht | 200.— DM |
| | je Studienjahr |
| 2. Für die Aufnahmeprüfung | 10.— DM |
| 3. Für die Abschlußprüfung | 20.— DM. |

(2) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 wird mit Beginn des Studienjahres fällig; sie ist spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit bei der Amtskasse der Höheren Landbauschule Rotthalmünster einzuzahlen.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sind vor Beginn der Prüfungen zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden,

wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldeten Gebühren nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet der Direktor der Höheren Landbauschule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung der Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 können nicht gestundet werden.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 können von der Direktion der Höheren Landbauschule auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Studierende aus triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen während des Studienjahres ausscheidet. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Studienjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. E b e r h a r d, Staatsminister

Änderung der Prüfungsordnung
für das Lehramt an den Höheren Schulen in
Bayern

Vom 14. Oktober 1960

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) wird im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Platznummer wird dem Prüfling mit besonderer Entschließung mitgeteilt. Darin wird auch die Zahl aller Prüfungsteilnehmer in der Fächergruppe angegeben, einschließlich der Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben.“

München, den 14. Oktober 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus**

Dr. T h e o d o r M a u n z, Staatsminister